Entscheidungen

bes

Reichsgerichts.

Serausgegeben

bon

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen in Zivilsachen.

Neue Folge.

Bierzefinter Band.

Per gangen Reihe vierundsechzigster Band.

Leipzig, Berlag von Beit & Comp. 1907

Entscheidungen

bes

Reichsgerichts

in

Zivilsachen.

Neue Folge.

Fierzehnter Zand. Der ganzen Reihe vierundsechzigster Band.

> Leipzig, Berlag von Beit & Comp. 1907



Inhalt.

I. Reichsrecht.

		-
Nr.		Seite
4.	Q.,	• •
	bom 20. Mai 1898	14
5.	Bestellung eines Pslegers für das Rind im Falle des § 1636 B.G.B.?	16
7.	Übernahme bes Leichterrisitos bei ber Bersicherung bes Seetransportes	21
9.	Auszahlung der Bersicherungssumme für verbrannte Maschinen eines Fabrikgrundstücks an den Konkursverwalter im Konkurse des Grundsstückseigentümers; können die Hypothekengläubiger oder der Ersteher des Grundsstücks auf Herausgabe klagen?	. 28
11,		
	§§ 813, 125, 139 B.G.B.?	85
12.	Bertvertrag; Berjährung aus § 638 Abf. 1 B.G.B	41
14.	Rechtswirfungen ber Unnahme an Rindesstatt gegenüber ber unehelichen	
•	Mutter bes angenommenen Kinbes	47
15.	Fragen betr. den Boylott (§§ 823, 824, 826 B.G.B., § 153 Gew.D.).	52
16.	Berwendung einer Firma in abgefürzter Geftalt zur Barenbezeichnung	63
18.	Tragweite der Konnossementsklausel "Im übrigen nach den Klauseln und Bedingungen der Chartepartie"	73
19.	Kommanditgesellschaft; Rechtsfolgen der mahrend des Prozesses sich ohne Liquidation vollziehenden Ausschung der verllagten R. Haftung der	
	offenen handelsgesellschaft oder R. für Delitte der Gefellschafter?	77
20.	Bürgschaftsübernahme beim Zwangsvergleiche	82
21.	Unfallfürforge. Gehören auch bie Roften einer Babereife gu ben bem	
	Beamten zu erftattenden Koften des heilverfahrens?	86
22 .	Berfallflaufel beim Abzahlungsgeschäft	92

bα	

٧	ā	ľ
7		Ļ

Mr.	No. For Sea Change of August 2	Seite 95
23.	Umfang des Warenzeichenschutzes	100
24. 25.	Arebitbrief; Recht bes Ausstellers jum Biberruf im Berhaltnis jum	100
	Affreditierten?	108
26.	Rüdtritt nach § 326 B.G.B., wenn die Leistungszeit in das Ermeffen	
	bes Schuldners gestellt ist	114
	Tragmeite des § 25 Gew.D	117
28.	Rechtswirtsamteit ber Teilabtretung eines Bierbezugsrechts?	120
29.	Eisenbahnsrachtverkehr; zur Anwendbarkeit der Spezialtarife 1 und 2 bes Deutschen Eisenbahngütertaris vom 1. April 1902	123
30.		
	\$5.86.26.	129
	Selbsibilfeverkauf aus § 373 H.G.B	148
34.	Notwendigkeit der Erklärung des Annahmewillens im Falle der Eigen- tumsübertragung behufs Erfüllung einer Berbindlichkeit?	145
35.	Richtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Berftoges gegen bie guten Sitten	146
36.	the contract of the contract o	
	ben §§ 182—184 B.G.B.	149
37		155
22	Erforderniffe bes "unverzüglich" in § 121 Abs. 1 B.G.B.	159
	. Wie wird das nach früherem gemeinen Rechte begründete Recht auf	109
20	Gewinnung von Bodenbestandteilen auf rechtsgeschäftlichem Bege überstragen? Abtretbarkeit bes Anspruchs auf Berichtigung des Grundbuchs?	165
41.	Eisenbahnfrachtverkehr. Zur Anwendung bes § 77 Abs. 1 Rr. 4, Abs. 2 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26 Oktober 1899, des Art. 31 Abs. 1 Rr. 4, Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 und des § 459 Abs. 1 Rr. 4, Abs. 2 H.G.B.	169
42.		173
43.		178
44.		181
45.		182
47.		102
* 1.	Gründung. Zurückehaltungsrecht ber Gründer wegen der Einlagen? Ungleiche Bestimmung der Geschäftsanteile als Nichtigkeitsgrund. Kann die Nichtigkeit noch im Liquidationsversahren geltend gemacht werden?	187
	ore remarkiere noch im reidningenousperlanten geneun keunicht metoeu.	10(

Mr.		Seite
48.	Berechtigung bes Hopothekengläubigers jur Nachforderung bes bei der	
	Raufgelberberteilung zu wenig liquidierten Betrages gegenüber bem Pfändungsgläubiger bes Subhaftaten?	194
49.	Beseitigung von Schiffahrtshindernissen	197
50.	Bollftändige Bertragserfüllung bon seiten bes Berkaufers im Sinne des	131
50.	§ 17 R.D. bei Übergabe ber verkauften Sache unter Eigentumsvorbehalt?	
	Grund der Forderung nach § 146 Abs. 4 KD	204
	Bur Auslegung ber Kreditversicherungsverträge	208
52.	Ist das Amortisationsguthaben bei der neuen Posener Landschaft pfündbar? Hat die Pfändung Bebeutung für die nachträglich entsiehende Eigentümergrundschuld? In welcher Weise ist der Bersteigerungserlös,	
	ber auf eine solche Grundschuld fällt, zu pfänden? Bevollmächtigung	
	zur Pfändungsanfündigung	211
54.	Replik der Arglift gegen ble Einrede ber Berjährung	220
57.	Bur Anwendung des § 278 B.G.B	231
58.	Berhältnis bes § 464 B.G.B. ju § 377 S.G.B. Annahme im Sinne	
	bed § 464 B.G.B	236
59.	Bur Auslegung des § 1 des Reichsgesets bom 13. Mai 1870 wegen	
	Beseitigung der Doppelbesteuerung	241
60.	Einfluß bes Aufgebots ber Nachlaßgläubiger auf ben Stempelanspruch	044
	bes Staates gegen den Nachlah?	244
	Zum Begriffe des Schutzgesets im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B.	249
62.	Beweislaft, wenn ber Lagerhalter wegen Beschäbigung des Lagergutes belangt wirb. Maßstab für die vom Lagerhalter aufzuwendende	
	Sorgfalt	254
68.	Anfechtung bes Bilanggenehmigungsbeichluffes burch ben Aftionar gemäß	
•	§ 271 H.G.B. Tragweite bes § 261 Nr. 3 H.G.B. Hat fich bas Ge=	
	richt im Falle bes § 271 auf die Aufhebung des Beschlusses zu be-	
	schränken, ober ift es berechtigt und verpflichtet, die richtige Bilang im	0.0
	Urteil festzustellen?	258
65.	Kann ber Kaufer von Sachen aus einer Konfursmaffe ben Rauf wegen Jrrtums nach § 119 Abf. 1 ober Abf. 2 B.G.B. anfecten, weil	
	er bei der Kalfulation des Preises irrtumlich annahm, die Tagen dieser	
	Sachen im Rontursinbentar feien herabgefeste Gintaufspreife?	266
66.	Einfluß ber Bemeffung bes Mietzinfes auf bie Runbigungsfrift	270
67.	Bur Frage ber Schabensersappflicht bes Inhabers eines eingetragenen	
	Warenzeichens gegenüber bem Inhaber eines früher eingetragenen	
	Barenzeichens	273
70.	Bur Unwendung bes § 470 S.G.B. Rechtliche Natur der Fracht- zuschläge im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung. Berjährung der	
	zuschläge im Sinne ver Spenoagnoertegrsoronung. Berjagrung ver	284

Nr.		Seite
71.	Steht ben bei Auswahl bes Bormundes nicht berücksichtigten Verwandten und Verschwägerten des Mündels die Beschwerde im eigenen, oder nur im Interesse des Mündels zu?	288
72.	Rommen für die richterliche Berabfepung ber Bertrageftrafe allein bie	
78.	Berhältnisse zur Zeit des Bertragsschlusses in Betracht?	291
	Beigerung im Sinne bes § 634 Abf. 2 B.G.B. gefunden werben? .	294
74.	Bur Anwendung des § 549 Abs. 1 B.G.B	296
76.	"Fabritzeichen" im Sinne bes Art. 28 Abs. 2 bes mit Frankreich gesichlossenn Handelsvertrags vom 2. August 1862	804
77.	Aufrechnung in der Zwangsversteigerung. Ersordernisse der Abtretung einer Briefgrundschulb	308
	Unterschied ber fog. kumulativen Schulbübernahme von dem Eintritt eines Dritten als Samtichuldners in ein bestehendes Schuldverhältnis	818
	Bur Anwendung ber §§ 1356 Abs. 2 und 1367 B.G.B	323
82.	Bulässigkeit des Rechtsweges für Einziehung der nach § 42 des Krankens bersicherungsgesetes vom 15. Juni 1883 von der Aufsichtsbehörde fests	
	gesetten ginsen?	32 9
83,	hat der Berkaufer den Kausvertrag im Sinne des § 17 K.D. vollsständig erfüllt, wenn er die verkausse Sache dem Käuser unter Eigenstumsvorbehalt übergeben hat?	834
84.		001
· · ·	eines über feinen Wert belafteten Grunbstüdes die Glaubiger bes Ber- äußerers benachteiligt? Ift die Absicht bes Beräußerers, die Pfandung	
	der Mietzinsen durch Kurrentgläubiger zu vereiteln, der Absicht der Gläubigerbenachteiligung gleichzustellen?	889
85.	folge ber Totung bes in erfter Linie jum Unterhalt Berpflichteten	
	bie Unterhaltspflicht auf ihn übergegangen ist, auf Grund des § 828 ober des § 844 Abs. 2 B.G.B. ersapfähig?	844
87.	Anrechnung von Benfionen und Bermögenserwerb in haftpflichtfällen? Rann die Bitwe von dem haftpflichtigen dafür Erfat verlangen, daß	011
	fie nunmehr ben Kindern gegenüber unterhaltspflichtig geworben ift?	850
89.	Rann sich ber wegen unzulässiger Immissionen Beklagte damit berteibigen, daß zur Zeit der Errichtung feines Betriebes die Zuführungen	
	in der Gegend ortsüblich gewesen sind?	863
90.	Ift, wenn eine zur hinterlegung nicht geeignete Sache geschulbet wird, und ber Schuldner wegen Annahmeberzugs des Gläubigers die gesichulbete Sache rechtmäßig zum Berkaufe bringt, zur Befreiung des Schuldners unbedingt die hinterlegung bes Erlöses erforderlich, oder	

Nt.		Seite
	kann diese durch andere Maßnahmen, durch die der Vermögenswert des Erlöses dem Bermögen des Gläubigers zugeführt wird, erseht werden?	866
91.	Wandelung. Besentliche Berschlechterung der Kaufsache im Sinne der §§ 467, 851 B.G.B.	374
93.	Begrenzung ber Schabensersappflicht bes Bermieters im Falle ber nach § 542 B.G.B. erspigten Kündigung von seiten bes Mieters	381
94.	Zum Begriff ber verbotenen Eigenmacht im Sinne ber §§ 858, 859 B.G.B	385
96.	Barenzeichen; steht bem fog. Monopolisten ber Schutz aus ben §§ 12 und 14 bes Reichsgesetze bom 12. Mai 1894 zu?	397
98.	Bum Begriff ber höheren Gewalt in § 1 bes Reichshaftpflichtgefetes .	404
	. Fragen aus ber Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Kann der Riefbraucher eines Grundsides die seinem Riefbrauch unter-	
	liegenden Mietzinsen für sich pfänden laffen?	415
102	. Inwieweit ist die Anwendung des Art. 169 EinsGes. jum B.G.B.	401
400	auf vor dem 1. Januar 1900 begründete Ansprüche ausgeschlossen? .	421 423
	d. Unrichtige Datierung des eigenhändigen Testaments	425
	II. Gemeines Recht.	
61. 62.	Heutige Geltung bes Rechtes ber römischen interdicta ne quid in flumine publico und quod in flumine publico. Stellt jenes Recht ein Schutzesses im Sinne bes § 828 Abs. 2 B.G.B. bar? Beweislast bei Jaanspruchnahme bes Lagerhalters wegen Beschäbigung	249
02,	bes Lagerguts. Maßstab für die vom Lagerhalter aufzuwendende Sorgfalt	254
	III. Preußisches Recht.	
1.	. Roften ber Korreftionsnachhaft ber Buhalter	1
2	. Berpflichtung zur Beleuchtung ber Gifenbahnzufuhrwege im Falle ber	
	Ubernahme berfelben burch die Gemeinde	6
	. Einbringungestempel bei Umwandlung einer Attiengesellschaft in eine	

Nr. 8.	Schabensersappslicht bes Fistus im Falle ber Besettigung eines Stau- werts in einem öfsentlichen Flusse und badurch bewirfter Sentung bes Grundwassers?	Seite 24
21.	Unfallfürsorge; gehören auch bie Rosten einer Babereise zu ben bem Beamten zu ersepenben Rosten bes Heilversahrens?	86
31.		133
	Sind Wasserleitungen aus öffentlichen Flüssen als regale Rutungen ober als Gemeingebrauch zu behandeln?	137
46.	Unipruch auf Schabensersat bei polizeilichen Eingriffen in Privatrechte im früher französischrechtlichen Teile ber Rheinproving?	183
60,	Stempelsteuer; Schenkungsurkunde als Bestandteil eines Rentenverssicherungsantrages; Schenkung unter Lebenden und von Todes wegen; Bereicherungsabsicht. Einsluß des Aufgebots der Rachlaßgläubiger auf den Stempelanspruch des Staates?	244
64.	Bum Begriff der neuen Anlage im Sinne bes § 10 Abs. 2 des Ent- eignungsgesetes vom 11. Juni 1874	262
63.	Umfang der Schadensersappslicht bes Bergwerksbesiters nach § 148 des Allg. Berggesess	276
75.	Bur Anwendung des § 143 A. Q.R. I. 8	299
86.	Sind im Stempelauslande ausgestellte Bollmachten, von denen im Inslande Gebrauch gemacht wird, stempelpflichtig?	346
95.	Wie löst sich; die Kollision der verschiedenen Rechte eines und desselben Staates in Sachen des Familienstandes? Weiter- und Rückverweisung	389
100.	Können Rechtsgeschäfte, welche im Geltungsbereiche ber Landgemeinde- ordnung vom 3. Juli 1891 die Landgemeinde gegen Dritte verbinden sollen, nur in der in § 88 Abs. 4 Rr. 7, Abs. 2 dieses Geses vor- geschriebenen Form eingegangen werden?	408
102.	Anwendbarkeit des Art. 169 B.G.B. auf vor dem 1. Januar 1900 aus § 180 A.L.A. I. 11 begründete Ansprüche?	421
	IV. Rheinisches Recht.	
95.	Gibt es eine besondere rheinpreußische Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Code civil? Nach welchem Rechte bestimmt sich bezüglich einer vor dem 1. Januar 1900 im Gebiete des rheinischen Rechts eröffneten Erbschaft die Erbeigenschaft unehelicher später im Aussand legitimierter Kinder eines ausgewanderten früheren Inländers? Legitimation unehelicher Kinder nach rheinischem Recht	889

V. Prozefrecht.

Nr.		Seite
6.	Ift Beschwerbe zusässig gegen bie Entscheidung eines Oberlandesgerichts über den Antrag eines Armenanwalts aus § 126 B.P.D., seiner Partei	
	die Rachzahlung feiner Gebühren aufzuerlegen?	18
10.	Abgrenzung von Grund und Betrag im Falle eines nach § 844 B.G.B.	
	erhobenen Anspruchs	33
13.	Boraussehung ber öffentlichen Bustellung. Rann ein Gerichtsbeschluß	
	ftillschweigend erlassen werden?	44
17.	Einlegung von Rechtsmitteln durch ben Rebenintervenienten	67
89.	Wann find Ansprüche aus Bechseln Feriensachen?	164
53.	Gebührenfreiheit der Kirchen im Berfahren bor dem Reichsgericht	218
55.	Statthaftigkeit der Restitutionsklage aus dem Grunde einer neu auf-	
	gefundenen Urfunde	224
56.	Buläfsigkeit der Aufrechnung im Falle des § 767 Abs. 2 3.PD.?	228
61.	Welches Berfahren ist bom Reichsgericht in den Fällen des § 11 Abs. 2	
	Einf.=Gef. zum G.B.G. zu beachten?	249
69.	Ist der Fall des § 717 Abs. 2 3.B.D. gegeben, wenn das Berufungs=	
	gericht das auf Berurteilung des Beklagten lautende, für borläufig bollftrectoar erklarte Urteil ber ersten Instanz durch ein Urteil ersepen	
	will, das die Enischeidung des Rechtsstreites von einem Gibe abhängig	
	macht? Gegenstand und Umsang des Ersaganspruches im Falle des	
	§ 717 N6j. 2 3.B.D	278
77.	Steht ber Pfandung einer Forderung die vertragliche Berpflichtung bes	
	Gläubigers zur Abtretung an einen anderen entgegen?	308
78.	Bilt der Grundsat, daß bor bem Berufungsgericht ber Rechtsstreit in	
	ben burch die Anträge bestimmten Grenzen verhandelt wird, auch im	
	Chescheidungsversahren?	31ú
80.	Rann im Falle einer Hauptintervention die Frage, ob eine Forderungs=	
	pfändung zu Recht besteht und an wen die berpfändete Forderung be- gablt werden muß, in bemselben Rechtsftreit bem Schuldner gegenüber	
	anders, als gegenüber dem Dritticulbner enischieden werden?	321
85.		-
٠٠.	§ 844 Abs. 2 B.G.B. erhobenen Schadensersapanspruchs ergeht	344
88.	Findet § 559 B.B.D. (in ber Fassung bes Gefetes bom 5. Juni 1905)	
	Unwendung, wenn ber Betlagte, obwohl mahrend bes Prozeffes über	
	fein Bermögen der Ronfurs eröffnet war, wegen eines die Ronfurs=	
	masse betreffenden Anspruchs perjonlich verurteilt ift, in der Revisions=	
	begründung aber deswegen feine Rüge erhoben hat? Konnte in diesem	
	Falle ber Gemeinschuldner personlich ein Rechtsmittel gegen bas Urteil	901
	einlegen?	361

Inhalt.	
V3110Amere	

ж	,	и	i

Nr.		Seite
92.		Oriti
o 4.	8.B.D. erlassene Enticheidung die sofortige Beschwerde statt?	377
97.	Ber ift bei Rlagen gegen eine ftädtische Sparkaffe Partei? Gesehliche	011
91.	Bertretung ber Stadtgemeinden in den ihre Spartaffen betreffenden	
	Rechtsstreitigkeiten	400
00	, . •	200
9 9.	Bas gehört zur Biderlegung der Bermutung der "Echtheit" der über	
	einer echten Namensunterschrift stehenden Schrift im Sinne des § 440	400
	Mbf. 2 3.B.D.?	406
105	Ablehnung eines Sachverständigen. Geht das Beschwerderecht wegen	
	Burudweisung des Ablehnungsgesuches daburch verloren, daß nach dem	
	Beschlusse Berfäumnisurteil in der Hauptsache erging? Erfordernis	
	ber Glaubhaftmachung, daß ber Ablehnungsgrund vorher nicht geltend	
	gemacht werben konnte (§ 406 Abs. 2 Sap 2 3.K.D.)	429
<u>ه</u> مه	pregister	430
	, 61	
	gedregister	449
	onologische Zusammenstellung	46'
Bus	ammenstellung nach Oberlandesgerichtsbezirken	442 467 466 467

- 1. Wer hat in Preußen die Kosten der Korrektionsnachhaft der nach § 181a St. G.B. verurteilten und der Landespolizeibehörde über- wiesenen Bersonen au tragen?
- Preuß. Geset, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsit, vom 8. Marz 1871 § 38.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1906 i. S. Stadtgemeinde Berlin (RI.) w. preuß. Fistus (Bell.). Rep. VI. 369/05.
 - L Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die auf Grund bes § 181a Abs. 3 St. G.B. in der Kaffuna bes Gesehes vom 25. Juni 1900 vom Landgericht I zu Berlin megen Ruppelei mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestraften Berfonen werden vom Röniglichen Bolizeipräfidium dem der Klägerin gehörigen Arbeitshause zu Rummelsburg zur Nachhaft zugeführt. Die Klägerin hat ihrer Aufnahme nicht widersprochen, glaubt aber nicht verpflichtet zu fein, die Roften ihres Aufenthaltes zu tragen. von ihr gegen ben Beklagten erhobene Erstattungsanspruch ift von biefem jedoch unter himmeis auf § 38 bes preuß. Ausf.-Bef. jum Gesethe über den Unterstützungswohnsitz vom 8. Marg 1871 und § 4 Mr. 3 bes Gesetzes vom 8. Juli 1875, betr. die Dotation ber Brovinzialverbande, abgelehnt worden. Die Klägerin erhob nun wegen eines Teilbetrages von 1501 M ber ihr bis zum 1. September 1902 aus ber Berpflegung ber bezeichneten Bersonen entstandenen Rosten Klage; diese wurde vom Landgericht abgewiesen, ihre Berufung vom Rammergericht jurudgewiesen.

Die von ber Rlägerin eingelegte Revision wurde zurudgewiesen aus folgenden

Gründen:

... "Der Klaganspruch ift auf die Rechtsgründe des Auftrages — richtiger wohl der Geschäftsführung ohne Auftrag — und der Bereicherung gestüht und würde aus beiden Gesichtspunkten begründet sein, wenn eine Verpflichtung der Klägerin, die Kosten der Korrektions-nachhaft der gemäß §§ 181a, 362 St. G.B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen zu tragen, nicht bestand; darüber, ob sie bestand, streiten die Varteien.

Rur die Entscheidung diefer Streitfrage ift es unerheblich, ob. abstrakt betrachtet, die korrektionelle Nachhaft ber gemäß § 361 Dr. 3-8 ober § 181 a St. G.B. mit Überweisung an die Lanbespolizeibehörde bestraften Bersonen als ein Teil ber Strafe selbst, ihre Bollftredung baber als ein Aft ber Strafrechtspflege anzusehen ift. ober nicht, und ebenfo, ob fie wenigstens hinsichtlich ber in § 361 Dr. 6 und § 181a St. G.B. bezeichneten Bersonen an und für fich als jur Ausübung ber Sittenpolizei gehörig ju erachten, nicht aber ber Armenpflege zuzurechnen mare: wird nach bem bestehenden Recht die Bollstreckung der Korrektionsnachhaft einmal als ein Teil des Urmenwesens behandelt, und find ihre Rosten gesetlich den Landarmenverbanden überwiesen, fo tann es auf folche Erwägungen theoretischer Das lettere aber ift nach bem Stande ber Art nicht ankommen. preußischen Gesetzgebung, wenigstens für die altpreußischen Brovingen, anzunehmen.

Müßte die Bestimmung des § 38 des preuß. Auss. Ses. zum Geset über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 allein die Grundlage für die zu treffende Entscheidung abgeben, so wäre zwar anzuerkennen, daß die darin aufgesührten Kategorien von Korrigenden — die nach Maßgabe des § 361 Nr. 3—8 St. G.B. bestraften und nach § 362 der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen — eine vollständige Aufzählung aller nach der damaligen Gesetzebung mit einer Korrestionsnachhaft zu belegenden Delinquenten darstellen; immerhin spricht aber der fragliche § 38 in seiner Fassung nicht einen allgemeinen Grundsatz dahin aus, daß die Kosten des Korrigendenwesens schlechthin mit den von diesem Gesetz selbst vorgesehenen Aussnahmen den Landarmenverbänden zur Last sallen, sondern er zählt

bie einzelnen Bestimmungen bes Strafgesethuchs auf, zu beren Ausführung, soweit die Korrektionsnachhaft in Frage kommt, den Landarmenverbänden Verpflichtungen auferlegt werden. Nach dem Wortsinne des Gesetzes würde deshalb zunächst die Auslegung als die richtige erscheinen müssen, die eine Erstreckung dieser Verpflichtungen auf in dem Gesetze nicht genannte Fälle verneint.

Anders aber, wenn das bezeichnete Geset als Glied und Absichluß einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung betrachtet wird. Diese Betrachtung führt zu dem Ergebnisse, daß das Geset vom 8. März 1871 die bestehenden Verpslichtungen der Landarmenverbände eher beschränkt als erweitert hat, daß die Verbindung des Korrigendenwesens mit der Armenpslege der Landarmenverbände, wie sie in § 38 sestgelegt ist, bereits bestand und in dem Gesete lediglich aufrecht erhalten und einheitlich geregelt worden ist, daß wegen dieser Verbindung auch die Kosten der Korrektionsnachhaft der gemäß § 181a St.G.B. zur Überweisung an die Landespolizeibehörde verurteilten Personen von den kommunalen Armenverbänden zu tragen sind und von ihnen, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, vielleicht selbst dann zu tragen sein würden, wenn § 38 des Gesets vom 8. März 1871 gar nicht bestände.

Das preufische Allgemeine Landrecht weist in den Bestimmungen bes 19. Titels bes II. Teils die Armenpflege, someit nicht privilegierte. mit Unterftützungsfonds ausgeftattete Korporationen in Frage kommen (§ 9 bes Tit.), ben Stadt= und Dorfgemeinden für ihre Mitglieder und Einwohner zu (§ 10); soweit fie diesen nicht obliegt ober von ihnen nicht bestritten werden fann, sollen bie Armen in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden, die von den Provinzen einaurichten find (§§ 16 fig., 31 bes Tit.). Bu ben Gegenftanben ber Armenpflege werden aber auch Zwangsarbeit und Strafe gegen arbeitsscheue Bersonen (§§ 3, 18 fig. bes Tit.) gerechnet. Das Gefet über bie Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (B.S. 1843 S. 8) geftaltete bie Einrichtung ber Lanbarmenhäufer gur Ginrichtung von Landarmenverbänden als torporativen Bereinigungen der Brovingen zum Awecke ber Armenpflege um und erklärte in § 9 bie Armenpflege, wenn tein fürforgepflichtiger örtlicher Berband vorhanden ist, für eine Brovinziallaft, die von den Landarmenverbänden zu tragen fei; folche follen, wo fie noch nicht bestehen, überall ein-

gerichtet werben. Den auf Grund Diefes Befetes allgemein geschaffenen Landarmenverbanden - fie find nehft ben ihre Ginrichtung regelnden Regulativen aufgezählt in Ronne's Erganzungen zum A.C.R. 6. Aufl. Bb. 4 S. 662 fla. - wurden nun, nachbem durch bas Gefen über bie Bestrafung ber Bettler. Landstreicher und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 (G.S. S. 19) die Korrektionsnachhaft für die beftraften Bersonen ber genannten Kategorien gesetlich angeordnet worden war. burch die einzelnen Reglements in im wesentlichen übeinstimmender Regelung fowohl die Strafvollftredung als die Korreftionsnachbaft. auferdem aber auch die auf Grund bes 83 U.C.R. II. 19 und späterhin der Artt. 11-15 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (G.S. S. 311) im Berwaltungswege verfügte Zwangseinsperrung arbeitsscheuer Bersonen in den Arbeitsanstalten übertragen (vgl. 3. B. Land. armenreglement für die Kurmark vom 14. Januar 1848, G.S. S. 38. 88 2, 5, 36-39, 44, 48; Berordnung vom 19. Oftober 1860 für bie Reumart, G.S. S. 505, §§ 1, 26, 27). Durch § 74 bes Befepes vom 8. März 1871 wurde diese administrative Rorrektionshaft aufgehoben; zugleich murden die Landarmenverbande dadurch entlaftet, daß ihnen allgemein die Bollftredung ber gerichtlich erkannten Strafen gegen die Bettler. Landstreicher und Arbeitescheuen und beren Roften, sowie die Roften des Transportes gur Rorrettionsanstalt nach Berbugung ber Strafe abgenommen murben; ihre Berpflichtungen wurden auf der anderen Seite aber auch allgemein dahin erweitert, daß ihnen im ganzen Umfange der Monarchie die Rosten der Korrettionsnachhaft auch für die nach § 361 Nr. 6 wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraften Weibspersonen, die bisher nur die Landarmenverbande ber Neumark (§ 2 Mr. 4 ber Berordnung vom 19. Oktober 1860), ber Proving Schlesien und ber Stadt Botsbam zu tragen hatten, auferlegt wurden. Durch bie Generalifierung diefer Berpflichtung follte, wie die Motive zu bem Gefegentwurf § 48 (f. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterftützungswohnsit S. 638) bemerken, die Bollftreckung ber Korrektionsnachhaft in ihrem gesamten burch bas Strafgesethuch anerkannten Umfange für eine Laft ber Landarmenverbande erklärt werden, da ein ausreichender innerer Brund, zwischen Fallen ber einen ober anberen Art, in benen die Korreftionsnachhaft zu vollstreden ist, zu unterscheiben, nicht vorliege. Mit diefen Worten ift beutlich ausgesprochen, bag bas Gefet eine

einheitliche und erschöpfende Regelung des Korrigendenwesens beabfichtigte. Die Bestimmung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875
in § 4 Nr. 3 hat diesen Rechtszustand lediglich bestätigt, indem sie allgemein die Kosten des Landarmen- nud Korrigendenwesens den dotierten Provinzialverbäuden zuweist.

Der § 181a St. G.B. hat den bisherigen Rategorien von Berbrechern, die nach verbüfter Strafe ber Landespolizeibehörde zu überweisen find und badurch einer Korrektionsnachhaft unterworfen werben, eine neue hinzugefügt, die ber Buhälter. Gewiß ift ber Grund ihrer Beftrafung nicht verschulbete Mittellofigfeit, fondern die Sittenlofigkeit ihres Tuns. Bu ben Aufgaben ber Armenpflege im eigentlichen Sinne gehört ihre Detention in Arbeitshäusern nicht. Dasselbe gilt aber auch von ben wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraften Weibspersonen (§ 361 Rr. 6 St. B.B.), die bennoch binfichtlich der Korrektionsnachhaft und deren Koftenlaft durch das Befet ben Bettlern, Landstreichern und sonstigen Arbeitsscheuen gleich. gestellt worden find. In der Tat gehören aber auch die Ruhälter. ebenso wie die der gewerbsmäßigen Unzucht frohnenden Weibepersonen, zu der allgemeinen Rlaffe der arbeitsscheuen Individuen, "die aus Trägheit, Liebe jum Mugiggange ober anderen unordentlichen Reigungen die Mittel, fich ihren Unterhalt felbft zu verdienen, nicht anwenden wollen", die schon durch § 3 A.L.R. II. 19 der Armenpflege unterstellt find und burch Zwangsarbeit in ben bon den Brovingen errichteten Arbeitshäusern zu einem ehrlichen Broterwerbe zuruckaeführt werden follen. Dieser Arbeitszwang erfolgt jest nur noch in der Korm der Korrektionsnachhaft nach Berbukung gerichtlicher Strafe und auf Grund richterlichen Urteils; in der Sache wird hierdurch nichts geandert.

Ist das Korrektionswesen hiernach bereits vom Allgemeinen Landrecht, demnächst durch die Gesetze vom 31. Dezember 1842, vom 6. Januar 1843, vom 21. Mai 1855 und vom 8. März 1871 als ein Teil der Armenpslege behandelt und mit ihr den Provinzen und später den Landarmenverbänden als eine von ihnen zu tragende Last zugewiesen worden, so erstreckt sich diese Verpslichtung auch auf Korrigenden, die den Korrektionsanstalten auf Grund der Verurteilung nach § 181a St. G.B. zugeführt werden, da sie zu derselben Klasse von Personen gehören, für die die genannten Gesetze die Fürsorge-

pflicht den Landarmenverbänden auferlegt haben. Ob das gleiche anzunehmen wäre, wenn die Reichsftrafgesetzgebung die Nebenstrase der Überweisung an die Landespolizeibehörde mit der Wirtung der Unterwerfung der Bestraften unter eine Korrestionsnachhaft mit ganz anderen Delikten verbände, die nicht auf Arbeitsscheu beruhen, und deren Besämpfung mit den Ausgaben der Armenpslege in noch entfernterem Zusammenhang stünde, als die der gewerbsmäßigen Unzucht und des Dirnenschutzes durch die Zuhälter, kann unerörtert bleiben."...

2. Rechtlicher Charafter ber Sifenbahnzufuhrwege. Wer ift zu ihrer Beleuchtung verpflichtet, wenn die Gemeinde nur ihre Unterhaltung, nicht auch ausdrücklich die Beleuchtung übernommen hat?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1906 i. S. Stadtgemeinde J. (Bekl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Kl.). Rep. VII. 450/05.

- I. Landgericht Insterburg.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Bur Berbindung bes Bahnhofs in 3. mit ber städtischen Bahnhofsstraße bient ein Bufuhrmeg, ber auf fistalischem Grund und Boben liegt und bis jum Jahre 1897 von ber Gifenbahnverwaltung unterhalten wurde. In biefem Jahre fchloß ber Gifenbahnfistus mit ber Stadtgemeinde 3. einen Bertrag ab, nach welchem biefe bie Unterhaltung ber Rufuhrftraße von bem Tage ab, an bem bie zuvor vom Gisenbahnfistus in bestimmt vereinbarter Beise gepflafterte Strafe ihr übergeben worben mar, auf ewige Beiten übernahm. Das Eigentum bes Grundes und Bodens verblieb dem Gifenbahnfistus. Die Übergabe bes Weges an die Stadt erfolgte am 18. Januar 1898. Seine Beleuchtung war bisher durch ben Gifenbahnfistus ausgeführt worden und wurde auch nach Abschluß des Bertrags vom Jahre 1897 und nach ber Übergabe bes Weges an die Stadt weiterhin von bem Gifenbahnfistus auf feine Roften bewirtt. aber in einem Borprozeft das Oberlandesgericht Königsberg ausgefprochen hatte, bag ber in Rebe ftehenbe Weg mit ber Ausführung pflicht den Landarmenverbänden auferlegt haben. Ob das gleiche anzunehmen wäre, wenn die Reichsftrafgesetzgebung die Nebenstrase der Überweisung an die Landespolizeibehörde mit der Wirtung der Unterwerfung der Bestraften unter eine Korrestionsnachhaft mit ganz anderen Delikten verbände, die nicht auf Arbeitsscheu beruhen, und deren Besämpfung mit den Ausgaben der Armenpslege in noch entfernterem Zusammenhang stünde, als die der gewerbsmäßigen Unzucht und des Dirnenschutzes durch die Zuhälter, kann unerörtert bleiben."...

2. Rechtlicher Charafter ber Sifenbahnzufuhrwege. Wer ift zu ihrer Beleuchtung verpflichtet, wenn die Gemeinde nur ihre Unterhaltung, nicht auch ausdrücklich die Beleuchtung übernommen hat?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1906 i. S. Stadtgemeinde J. (Bekl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Kl.). Rep. VII. 450/05.

- I. Landgericht Insterburg.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Bur Berbindung bes Bahnhofs in 3. mit ber städtischen Bahnhofsstraße bient ein Bufuhrmeg, ber auf fistalischem Grund und Boben liegt und bis jum Jahre 1897 von ber Gifenbahnverwaltung unterhalten wurde. In biefem Jahre fchloß ber Gifenbahnfistus mit ber Stadtgemeinde 3. einen Bertrag ab, nach welchem biefe bie Unterhaltung ber Rufuhrftraße von bem Tage ab, an bem bie zuvor vom Gisenbahnfistus in bestimmt vereinbarter Beise gepflafterte Strafe ihr übergeben worben mar, auf ewige Beiten übernahm. Das Eigentum bes Grundes und Bodens verblieb dem Gifenbahnfistus. Die Übergabe bes Weges an die Stadt erfolgte am 18. Januar 1898. Seine Beleuchtung war bisher durch ben Gifenbahnfistus ausgeführt worden und wurde auch nach Abschluß des Bertrags vom Jahre 1897 und nach ber Übergabe bes Weges an die Stadt weiterhin von bem Gifenbahnfistus auf feine Roften bewirtt. aber in einem Borprozeft das Oberlandesgericht Königsberg ausgefprochen hatte, bag ber in Rebe ftehenbe Weg mit ber Ausführung

bes Bertrages vom Sahre 1897 zu einer öffentlichen ftabtischen Strafe geworden fei, übernahm bie Stadtgemeinde vom 8. September 1903 ab die Beleuchtung des Weges auf ihre Rosten. bahnfistus mar der Anficht, daß der Stadtgemeinde die Beleuchtungspflicht icon feit Ausführung des Bertrags von 1897, also feit bem 18. Januar 1898, obgelegen habe, und daß er baber für sie eine ihr zufallende Ausgabe geleiftet habe, die fie ihm nach ben Grundfaten von der nütlichen Berwendung und ungerechtfertigten Bereicherung erftatten muffe, wenn er vom 18. Januar 1898 bis 8. September 1903 bie Beleuchtung auf feine Rosten beforgt habe. Da die Stadtgemeinde diesen Anspruch bestritt. Klagte er ihn in Höhe von 1800 M ein. Der erftinftangliche Richter wies bie Rlage ab; ber Berufungs. richter erklärte bagegen ben Anspruch bem Grunde nach für gerechts. fertiat. Die Revision ber Stadtgemeinde ift zurudgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Die Gifenbahnzufuhrmege konnen einen verschiedenen rechtlichen Charafter tragen: fie konnen Brivatwege bes Gifenbahnunternehmers sein: sie können aber auch bie Natur öffentlicher Wege besiten. Im gegenwärtigen Kalle besteht nach bem Borbringen ber Barteien tein Aweifel baran, daß ber in Rebe stehende Aufuhrweg bis zur Ausführung bes Bertrags vom Jahre 1897 ein eisenbahnfistalischer Brivatweg war, der demgemäß von dem Gisenbahnfistus zu unterhalten und zu beleuchten war. Es fragt sich, ob er diesen Charatter mit ber Ausführung bes Bertrags vom Sahre 1897 verloren hat und hierburch in eine öffentliche städtische Strake verwandelt worden Die Borinftangen haben biese Frage bejaht. In ber gegenwärtigen Instanz hat die Revisionsklägerin die Berechtigung bieses Standpunktes nicht mehr beftritten; er war indes tropbem felbftanbig vom Revisionsgericht zu prufen, ba es sich hier lediglich um rechtliche Beurteilung feststehenber Tatfachen handelt. Die vorgenommene Brufung hat zu dem Ergebnis geführt, daß ber erkennende Senat ber Anficht ber Borinftangen beitritt. In bem bisherigen Berfahren hat die Beklagte die Auffassung vertreten, es sei nur die Unterhaltung bes Weges von ihr übernommen, im übrigen habe alles beim alten bleiben follen. Goll biefe Ausführung, auf Brund beren bie Beflagte bie Umwandlung bes Bufuhrweges in eine öffentliche ftabtische Strafe bestritt, überhaupt einen Sinn haben, so tann biefer nur bahin gehen; ber Weg habe nach wie por ein Brivatmeg bes Eisenbahnfistus bleiben follen; fie. Die Stadt, habe nichts anderes gewollt, als nur ihn unterhalten. Dentt man biefen Gebanten folgerecht weiter, so gelangt man zu folgendem Resultat. hatte alsbann einen rein privatrechtlichen Bertrag mit bem Gifenbahnfistus geschlossen: Dieser mare banach berechtigt, von ihr die Unterhaltung zu verlangen, aber auch nur er allein. Da es fich um einen rein privatrechtlichen Bertrag handeln wurde, wurde demgemäß die Stadt vom Eisenbahnfistus auch nur vor bem Rivilrichter wegen der Unterhaltung des Weges in Anspruch genommen werden können. Dann wurde aber die wichtige Frage entstehen, wer denn über Art und Umfang der Unterhaltung maßgeblich zu bestimmen haben folle, ob ber Rivilrichter, oder die Aufsichtsbehörde der Gifenbahnverwaltung. Der Vertrag gibt hierüber feinen Aufschluß, fo daß diese bedeutungsvolle Frage gang im ungewissen ftehen murde. Immerhin mare eine folde privatrechtliche Gestaltung ber Berhaltnisse rechtlich möglich und bentbar. Allein sie ist so außergewöhn= lich und nach Lage ber Dinge so künstlich und unnatürlich, daß die Unnahme, fie fei von den Parteien gewollt, nur bann als begründet erscheinen könnte, wenn sichere und überzeugende Anhaltspunkte bierfür vorhanden maren. An folden fehlt es. Die Stadtverwaltung wollte - bas zeigen bie Berhandlungen als gewiß und felbstverftanblich - im ftabtischen Interesse, b. h. im Interesse ihrer Burger. bie Unterhaltung bes Weges übernehmen. Dag ber Gifenbahnfistus noch irgendwie ihr gegenüber einen maggeblichen Ginfluß auf die Unterhaltung bes Weges follte üben tonnen, erscheint nach Inhalt bes Bertrags ausgeschlossen. Danach ergibt fich als bie natürliche Auffassung, daß die Stadt ben Weg als ein gleiches und ben gleichen Berhältniffen unterliegendes Glied in bas Ret ber ftabtischen Strafen aufnehmen wollte, und daß fie bemgemäß in bezug auf feine Unterhaltung nach bem Willen ber Beteiligten ber Wegepolizeibehörde als Die nach öffentlichem Recht hierzu Berpflichtete gegenübertreten follte. Damit hatte ber Weg ben Charafter einer öffentlichen, ftabtischen Strafe gewonnen. Die Wirksamkeit bes Umwandlungsattes fteht aufer Ameifel, ba nicht nur ber Gidentumer, ber Gifenbahnfistus, fondern auch die kunftig nach öffentlichem Recht zur Unterhaltung

Berpslichtete, die Stadtgemeinde, und die Wegepolizeibehörde in der Person des Bürgermeisters ihr Einverständnis hiermit, wenn auch letterer nur stillschweigend, zu erkennen gegeben haben. Die vorstehende Annahme erscheint um so gerechtsertigter, als in dem Berstrage nicht etwa nur von Übernahme der Unterhaltung die Rede ist sondern als vielmehr dort ausdrücklich gesagt ist, daß die "Straße" an Ort und Stelle der Stadt übergeben werden solle. Das ist dann auch später geschehen. Zutreffend mag es sein, daß die Besteiligten über die objektiv rechtliche Tragweite der Übernahme der Straße durch die Stadt sich nicht sosort völlig klar gewesen sind; allein das ändert an ihrer rechtlichen Wirkung nichts....

... War ber fragliche Weg mit ber Ausführung bes Bertrags vom Jahre 1897 eine ftädtische öffentliche Strafe geworben, so lag ber Stadtgemeinde auf Grund bes § 3 bes Bolizeiverwaltungsgefetes bom 11. Marg 1850 bie Tragung ber Beleuchtungstoften ob; benn die Beleuchtung ber Strafen und Wege in ben Städten geschieht im wesentlichen aus vertehrs- und sicherheitsvolizeilichen Gründen, und baber find von den Gemeinden, welche bie Roften ber örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, auch beren Roften aufzubringen. Der Gisenbahnfistus hat hiernach, als er irrtumlich in ber Reit vom 18. Dezember 1898 bis jum 8. September 1903 bie Beleuchtung auf feine Roften beforgte, eine Ausgabe beftritten, die die Betlagte gu machen hatte, und bie er ihr baber ersparte. Demgemäß hat er nach den für die nükliche Verwendung und ungerechtfertigte Bereicherung geltenden Grundfagen bes preußischen Allgemeinen Landrechts, baw. bes Burgerlichen Gesethuchs einen Unspruch gegen bie Beklagte auf Erfat biefer Roften. Wenn bie Beklagte, um fich biefer Bflicht zu entziehen, geltend macht, bag in bem Bertrage von ber Beleuchtung keine Rede sei, und daß sie darnach nur die Unterhaltung übernommen habe, so verkennt sie den Rechtsgrund, auf den die erhobene Ersatklage gestützt ist. Richt aus dem Vertrage wird geklagt, sondern auf Grund ber objektiven Rechtslage, welche burch die Ausführung bes Bertrags geschaffen wurde, in Berbindung mit dem Frrtum, in welchem ber Rlager fich zeitweilig hinfichtlich biefer Rechtslage befand." . . .

3. Unterliegt bei der Umwandlung einer Attiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. die Einbringung des bisherigen Bermögens der Attiengesellschaft in die Gesellschaft m. b. H. von seiten der bisherigen Attionäre und künftigen Mitglieder der Gesellschaft m. b. H. dem Einbringungsstempel der Tarist. 25 c des preußischen Stempelsteuergeses vom 31. Juli 1895?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1906 i. S. Rh. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 552/05.

- I. Landgericht Roln.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Generalversammlung ber bis dahin in R. bestehenden Attien= gesellschaft "Rh." beschloß am 23. Dezember 1899, bie bisherige Aftiengesellschaft jum Zwed ber Umwandlung in eine Gefellschaft m. b. S. aufzulosen, und genehmigte zugleich die ihr nach Daggabe bes 8 78 Abi. 4 des Gesetes vom 20. April 1892, betr. die Gesells ichaften m. b. S., vorgelegte Bilang. Um felbigen Tage fand in einer notariellen Berhandlung burch fämtliche Aftionäre bie Errichtung ber Gesellschaft m. b. H. ftatt. Im § 7 bes Gesellschaftsvertrags beißt es: "Die Stammeinlagen find burch Sacheinbringen voll eingezahlt, indem die Gesellschafter die ihrem Attienbesite entsprechenden Anteile an bem Bermogen ber aufgelöften Gesellschaft, welche wiederum bie Sohe ber Stammeinlage jedes einzelnen Gesellschafters barftellen. in die Gefellschaft eingebracht haben. Das Bermogen ber aufgeloften Aftiengesellschaft erscheint somit in Gemäßheit bes § 79 bes Befetes vom 20. April 1892 als in bas Bermögen ber neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt". Die Gesellschaft m. b. H. wurde binnen einem Monat nach Auflösung ber Aftiengesellschaft zur Eintragung in das Sandelsregifter angemelbet, und die Eintragung Der Notar hatte zu der Urfunde einen Stempel von 300 $\mathcal{M}_{i} = \frac{1}{10}$ vom Hundert bes Stammfapitals von 300000 \mathcal{M}_{i} verwendet. Die Stempelfteuerbehörbe erforberte auf Grund ber Tarifft. 25 c bes Stempelfteuergesetes vom 31. Juli 1895 einen weiteren Stempel von 2205,50 M. nämlich 1 Prozent von bem 250527.88 M betragenben Werte ber eingebrachten Gebäube und Maschinen, = 2505,50 M, von dem sie die verwendeten 300 M m Abzug brachte. Die Klägerin forderte mit der erhobenen Klage biesen von ihr bezahlten Stempelmehrbetrag von dem Beklagten zurück, drang mit diesem Anspruch auch in erster Instanz durch, wurde aber in zweiter Instanz damit abgewiesen. Ihre Revision ist ersolgloß geblieben.

Grünbe:

"Der Rechtsvorgang, um ben es fich bier handelt, ift ber einer nach Makgabe ber 88 78 und 79 bes Gesetzes vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften m. b. S., vollzogenen Umwandlung einer Aftiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. S. Allerbings find die Erklärungen in der betreffenden Rotariatsverhandlung nicht fämtlich, wie das Berufungegericht bereits zutreffend hervorgehoben hat, einwandsfrei gefaßt worden. Allein dies ift rechtlich bedeutungelos: die Tragweite und Wirtung ber rechtsgeschäftlichen Erflärungen wird badurch nicht beeinflußt. Es fragt fich lediglich, ob bei diefer Umwandlung die Gefellichafter ber neuen Gefellichaft m. b. S. in Diefe bas aus Grundftuden und Maschinen zo bestehende Bermogen ber bisherigen Aftiengesellschaft im Sinne ber Tarifft. 25 c bes preußischen Stempelgesetzes als Sacheinlage eingebracht haben. Diese Frage ift. in Übereinstimmung mit dem Berusungsrichter sowie im Einklang mit den Rommentaren zum Stempelgeset von Beinit und hummel u. von Specht sowie bem Staub'ichen Kommentar zum Beset über bie Gesellschaften m. b. H., zu bejaben. Was die Rlägerin und der erste Richter gegen diese Auffassung geltend gemacht haben, ift nicht ftichhaltig.

1. Es kann zunächst ein ernstlicher Zweisel baran nicht bestehen, baß hier eine Anderung des Rechtssubjektes vorliegt. Die Aktiengesellschaft ist ein anderes Nechtsgebilde, als die Gesellschaft m. b. H.; beide stellen verschiedene, selbständige juristische Persönlichsteiten dar. Daß die Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. identisch sind mit den bisherigen Aktionären der aufgelösten Aktiengesellschaft, ist belanglos, da weder bei dieser noch dei jener die einzelnen physischen Personen die Träger der Gesellschaft sind. Die Tatsache, daß der V. Zivilsenat des Reichsgerichts, in Abweichung von dem früheren Preußischen Obertribunal, (Entsch. in Zivils. Bd. 26 S. 336) angenommen hat, dei der Umwandlung einer Gewerkschaft des preußischen Rechts in eine Aktiengesellschaft bleibe das Rechtssubjekt dasselbe, es erscheine dieses Rechtssubjekt nur in einer anderen Gesellschafts

form wie in einem neuen Gewande, kann keinen Anlaß bieten, den § 187 G.B.G. zur Anwendung zu bringen, da die Rechtsfrage in beiden Fällen nicht genou dieselbe ist. Übrigens sei darauf hingewiesen, daß der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts sich durch jene Entscheidung nicht hot abhalten lassen, in der Übernahme der Aktien der neuen Aktiengesellschaft durch die Gründer gegen Hingabe ihrer Ruze ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft zu erblicken (Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1174).

- 2. Auch die namentlich vom erften Richter vertretene Unficht, bak es bier an einem rechtsgeschäftlichen Ginbringen mangele, ift verfehlt; es wird babei bas obligatorische Rausalgeschäft mit bem binglichen Rechtsakt verwechselt. Das Einbringungsgeschäft ift in bem Gefellichaftevertrage enthalten, der Die Errichtung ber Gefellschaft m. b. S. zum Gegenstande hat, und zwar im besonderen in ber Erklärung ber Grunder ber Gefellichaft, bag fie auf ihre. Stamm. einlagen bas Bermögen ber aufgelöften Aftiengesellschaft als Sach. einlage einbringen. Dieses Raufalgeschäft unterliegt bem Stempel, Daber ift es für bie Stemvelvflicht nicht der bingliche Übergang. gleichgültig, daß, wenn die Voraussenungen bes § 78 a. F. (§ 80 n. F.) vorliegen, alsbann nach § 79 a. F. (§ 81 n. F.) mit der Eintragung ber neuen Gefellichaft in bas Sanbelsregifter auf fie bas Bermogen ber aufgelöften Gefellichaft von Rechts wegen übergeht. Dies hat keine andere Bedeutung als die, daß die sonst erforderlichen, aber ber Stempelfteuer auch nicht unterliegenden einzelnen Übertragungsatte (Auflassung Carifft. 8 Abs. 37, Ression) wegfallen.
- 3. Die Revision legte besonderes Gewicht auf den Gedanken, daß die Aktionäre keinen Anteil an den einzelnen Bermögensgegenständen der Aktiengesellschaft hätten, und daß es daher ausgeschlossen sei, zu sagen, daß die Gesellschafter Grundstücke, Maschinen, Forderungen ze eindrächten. Allein auch diese Betrachtung kann nicht für durchgreisend erachtet werden. Das Berhältnis der Aktionäre zur Aktiengesellschaft und zu deren Bermögen während des Bestehens der Gesellschaft muß völlig ausscheiden; hier liegt etwas Besonderes, Eigenartiges, durch das Geseh nur für diesen Fall Geregeltes vor. Geht alles seinen vorschriftsmäßigen Gang, so steht außer Zweisel, daß die Aktiengesellschaft mit der Auslösung untergeht; sie existiert nicht mehr, und sie bringt daher auch in die neue Gesellschaft nichts

ein, sondern diejenigen, die in die neue Gesellschaft etwas "einbringen", sind beren Gründer, die Gesellschafter der zukünftigen Gesellschaft. Ihre Stammeinlagen sind es, auf die sie, statt sie dar einzuzahlen, eine Sacheinlage machen. Diese Sacheinlage besteht für alle Geselschafter gemeinsam in dem Vermögen der disherigen Aktiengesellschaft. Zu diesem Tun sind sie durch das Geset ermächtigt worden, wenn die Voraussehung hiersür, nämlich ein gemäß § 78 des Gesetes gescheter, auf das Ziel der Umwandlung gerichteter Auslösungsbeschluß der Aktiengesellschaft vorliegt. Richtig ist, daß dei solchem Zustande der Dinge nicht jeder einzelne Gesellschafter einzeln Gründstücke, Maschinen ze einbringt; wohl aber bringen sie gemeinsam ein Vermögen ein, das aus solchen Gegenständen besteht. Damit wird das Ersordernis der streitigen Tarisst. 25 0 erfüllt, welche lautet:

"Das Einbringen von nicht in Gelb bestehendem Vermögen, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche Sachen gehören, das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht", 2c.

4. Ohne Bedeutung ist schließlich auch ber Umstand, daß in der Reichstagskommission der Wille bestand, die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. B. stempel- und abgabenfrei zu Bunächst war allerdings ein Antrag angenommen worden, welcher lautete: "Die zum Aweck ber Umwandlung aufgenommenen Urkunden sind stempelfrei". Allein nachdem von dem Bertreter ber verbündeten Regierungen geltend gemacht worden war, daß ein fo weitgebenber Eingriff in die Steuerhoheit ber Bundesftaaten, wie er in der Restsehung ber Stempel- und Abgabenfreiheit ber in Betracht tommenden, ausschließlich nach Daggabe ber landesrechtlichen Beftimmungen vorzunehmenden Rechtsatte enthalten fei, in hohem Grade als unerwünscht betrachtet werben muffe, einigte man fich babin, jenen Aweck auf andere Weise, nämlich durch die Bestimmung zu erreichen. baß bas Bermögen ber aufgelöften Gefellichaft auf die neue von Rechts wegen übergeben folle. Man glaubte, bei einer berartigen Regelung der Sache würden stempelpflichtige, abgabenpflichtige Rechtsgeschäfte hinsichtlich bes Überganges bes Vermögens von ber alten auf die neue Gesellschaft überhaupt nicht vorkommen. Dies mar auch nach bem bamaligen Stande ber preußischen Stempelgesetzgebung autreffend. Allein ba bas Reichsgeset anbersartige Beschränkungen

nicht eingeführt hatte, so war die Landesgesetzgebung nicht behindert, so wie es das preußische Stempelgesetz von 1895 getan hat, das Einbringen von Vermögen in eine Gesellschaft m. b. H. mit der Wirkung zu besteuern, daß nunmehr auch die hier in Frage stehens den Akte darunter fallen."

- 4. Hat der eine von zwei Gefellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, die ihrerseits Gesellschafterin einer Gesellschaft m. b. H.
 ift, ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der letteren,
 wenn über die Entlastung des Geschäftsführers Beschluß gefaßt
 wird, und dieser der zweite Gesellschafter jener offenen Handelsgesellschaft ift?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1906 i.S. G.'er Holzkontor, Ges. m. b. H. (Bekl.) w. J. B. & Sohn (Kl.). Rep. I. 59/06.
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft, gehörte zu den Gesellschaftern der verklagten Gesellschaft m. b. H. Gesellschafterin dieser letzteren war auch die offene Handelsgesellschaft H. & G., deren Gesellschafter H. und G. waren. H. war zugleich Geschäftskührer der verklagten Gesellschaft m. b. H. Gestritten wurde zwischen den Parteien über die Gültigkeit von Beschlüssen, bei deren Fassung G. als Vertreter der offenen Handelsgesellschaft H. & G. mitgestimmt hatte. Das weitere ergibt sich aus den

Grunben:

- ... "Die noch in Betracht kommenden Beschlüsse, deren Rechtsbeständigkeit die beiden Vorinftanzen übereinstimmend verneint haben, betreffen
 - 1. Die Genehmigung ber Gewinn- und Berluftrechnung, wie fie ben Gefellschaftern zugestellt war,
 - 2. Die Erteilung ber Entlaftung für ben Geschäftsführer S.,
 - 3. die Ablehnung bes vom Gefellschafter B. geftellten Antrags, Regregansprüche gegen ben Geschäftsführer S. zu erheben.

nicht eingeführt hatte, so war die Landesgesetzgebung nicht behindert, so wie es das preußische Stempelgesetz von 1895 getan hat, das Einbringen von Vermögen in eine Gesellschaft m. b. H. mit der Wirkung zu besteuern, daß nunmehr auch die hier in Frage stehens den Akte darunter fallen."

- 4. Hat der eine von zwei Gefellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, die ihrerseits Gesellschafterin einer Gesellschaft m. b. H.
 ift, ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der letteren,
 wenn über die Entlastung des Geschäftsführers Beschluß gefaßt
 wird, und dieser der zweite Gesellschafter jener offenen Handelsgesellschaft ift?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1906 i.S. G.'er Holzkontor, Ges. m. b. H. (Bekl.) w. J. B. & Sohn (Kl.). Rep. I. 59/06.
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft, gehörte zu den Gesellschaftern der verklagten Gesellschaft m. b. H. Gesellschafterin dieser letzteren war auch die offene Handelsgesellschaft H. & G., deren Gesellschafter H. und G. waren. H. war zugleich Geschäftskührer der verklagten Gesellschaft m. b. H. Gestritten wurde zwischen den Parteien über die Gültigkeit von Beschlüssen, bei deren Fassung G. als Vertreter der offenen Handelsgesellschaft H. & G. mitgestimmt hatte. Das weitere ergibt sich aus den

Grunben:

- ... "Die noch in Betracht kommenden Beschlüsse, deren Rechtsbeständigkeit die beiden Vorinftanzen übereinstimmend verneint haben, betreffen
 - 1. Die Genehmigung ber Gewinn- und Berluftrechnung, wie fie ben Gefellschaftern zugestellt war,
 - 2. Die Erteilung ber Entlaftung für ben Geschäftsführer S.,
 - 3. die Ablehnung bes vom Gefellschafter B. geftellten Antrags, Regregansprüche gegen ben Geschäftsführer S. zu erheben.

Unstreitig ist die Mehrheit für diese Beschlüsse dadurch herbeigeführt worden, daß G. als Vertreter der Firma H. & G. für diese Beschlüsse stimmte; seine Stimmen gaben den Ausschlag. Diese Abstimmung des G. halten die Vorinstanzen für ungesetzlich; sie sind der Meinung, daß G. im Hindlick auf § 47 Abs. 4 des Gesetzs, betr. die Gesellschaften m. b. H., bei den in Rede stehenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nicht habe mitstimmen dürfen. Diese Meinung beruht indessen auf rechtlichem Irrtum; ein Fall des § 47 Abs. 4 lag bei den Beschlüssen, welche hier in Frage stehen, gar nicht vor, wie die Revision mit Recht geltend macht. Der Abs. 4 des § 47 lautet:

"Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Berbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft."

Nach bem ersten Sat hat ein Gesellschafter, welcher durch bie Beschluffassung entlastet ober von einer Berbindlichkeit befreit werden foll, allerdings tein Stimmrecht. Allein die offene Sandelsgefellichaft 5. & S., beren Teilhaber G. für fie abgestimmt hat, sollte burch bie Beschluffassung weber entlaftet noch von einer Berbindlichkeit befreit werben; die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ber Firma S. & G. stand bei den in zweiter Instanz noch in Betracht tommenden Beschlüssen nicht in Frage. Entlastet werden sollte vielmehr nur der Beschäftsführer S., ber als solcher verfonlich Rechte und Berbindlichkeiten gegenüber ber Gesellschaft mit beschränkter Saftung hatte, von benen die offene Handelsgesellschaft H. & G. nicht berührt wurde. Ihr Schulbenftand murbe nicht vermindert ober vermehrt, je nachdem der Geschäftsführer S. von ber Gesellschaft m. b. S. für seine perfonliche Tätigkeit bei berselben die Entlastung erhielt, oder nicht; auch burch bie Erhebung von Regrefignipruchen gegen ben Geschäftsführer wurde bie Firma H. & G. nicht in Mitleidenschaft gezogen, ba es auch hier fich nur um perfonliche Berbindlichkeiten bes Teilhabers S. handelte, für welche die Firma in keinem Falle einzutreten hatte. Aus bem Umftand, daß bei ber offenen Sanbelsgesellschaft die unter der Firma der Gesellschaft zur gesamten Sand vereinigten Gesellschafter die Träger der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten und als Gesamteigentümer die Inhaber des Vermögens der Gesellsschaft sind, kann kein für die Klägerin günstiger Schluß gezogen werden, da diese wegen der persönlichen Ansprüche, die sie gegen ihren Geschäftsführer hat, sich nicht an das Gesellschaftsvermögen der Firma Hann. Dieser Firma konnte deshalb auch auf Grund des § 47 Abs. 4 das Stimmrecht nicht versagt werden. Bur Vertretung der Firma in der Versammlung der Gesellschafter war der Teilhaber G., der die Stimmen in der Versammlung abs gab, auf Grund des § 125 H.G.B. befugt." . . .

5. Muß in dem Berfahren, welches eine Anordnung nach § 1636 B.G.B. zum Gegenstande hat, vor der Entscheidung ein Psleger für das Kind bestellt werden? B.G.B. §§ 1636, 1909.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 28. Juni 1906 i. S. E. Beschw.-Rep. IV. 197/06.

- I. Amtsgericht I München.
- II. Landgericht I dafelbft.

Die Ehe bes Bildhauers Joseph E. mit Elisabeth E. war geschieden; Joseph E. war allein für schuldig erklärt. Aus der She war ein Kind hervorgegangen. Das Kind befand sich bei seiner Mutter.

Der Vertehr zwischen bem Bater und dem Kinde war nach einer Berfügung des Bormundschaftsgerichts vom 11. März 1905 in der Weise geregelt, daß Joseph E. das Kind jeden Mittwoch von 9 Uhr vormittags bis abends und jeden Samstag von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags bei sich haben sollte.

Im September 1905 stellte Joseph E. bei dem Vormundschaftsgerichte den Antrag, seiner geschiedenen Frau die Sorge für die Person des Kindes zu entziehen, wogegen Elisabeth E. beantragte, ben Verkehr ihres geschiedenen Mannes mit dem Kinde zu beschränken. Das Vormundschaftsgericht lehnte, nachdem Beweise erhoben worden waren, durch Verfügung vom 3. Februar 1906 die schafter die Träger der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten und als Gesamteigentümer die Inhaber des Vermögens der Gesellsschaft sind, kann kein für die Klägerin günstiger Schluß gezogen werden, da diese wegen der persönlichen Ansprüche, die sie gegen ihren Geschäftsführer hat, sich nicht an das Gesellschaftsvermögen der Firma Hann. Dieser Firma konnte deshalb auch auf Grund des § 47 Abs. 4 das Stimmrecht nicht versagt werden. Bur Vertretung der Firma in der Versammlung der Gesellschafter war der Teilhaber G., der die Stimmen in der Versammlung abs gab, auf Grund des § 125 H.G.B. befugt." . . .

5. Muß in dem Berfahren, welches eine Anordnung nach § 1636 B.G.B. zum Gegenstande hat, vor der Entscheidung ein Psleger für das Kind bestellt werden? B.G.B. §§ 1636, 1909.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 28. Juni 1906 i. S. E. Beschw.-Rep. IV. 197/06.

- I. Amtsgericht I München.
- II. Landgericht I dafelbft.

Die Ehe bes Bildhauers Joseph E. mit Elisabeth E. war geschieden; Joseph E. war allein für schuldig erklärt. Aus der Ehe war ein Kind hervorgegangen. Das Kind befand sich bei seiner Mutter.

Der Vertehr zwischen bem Bater und dem Kinde war nach einer Berfügung des Bormundschaftsgerichts vom 11. März 1905 in der Weise geregelt, daß Joseph E. das Kind jeden Mittwoch von 9 Uhr vormittags bis abends und jeden Samstag von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags bei sich haben sollte.

Im September 1905 stellte Joseph E. bei dem Vormundschaftsgerichte den Antrag, seiner geschiedenen Frau die Sorge für die Person des Kindes zu entziehen, wogegen Elisabeth E. beantragte, ben Verkehr ihres geschiedenen Mannes mit dem Kinde zu beschränken. Das Vormundschaftsgericht lehnte, nachdem Beweise erhoben worden waren, durch Verfügung vom 3. Februar 1906 die Anträge ab. Beibe Teile erhoben Beschwerbe. Joseph E. stellte bei dem Beschwerbegerichte Antrag dahin, die Sorge für die Person des Kindes ihm zu übertragen oder die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt anzuordnen. Das Landgericht wies mit Beschluß vom 16. März 1906 die Beschwerde des Joseph E. zurück, entschied aber auf die Beschwerde der Elisabeth E., daß Joseph E. mit dem Kind nur einmal monatlich auf die Dauer von vier Stunden unter steter Aussicht einer erwachsenen Person verkehren dürse.

Joseph E. legte weitere Beschwerde ein; er bezeichnete die §§ 1635, 1636 und 1666 B.G.B. als verlett. Das Baherische Oberste Landesgericht sand weder in der Entscheldung des Landgerichts noch in dem vorangegangenen Versahren Grund zu einer Beanstandung, erachtete es insbesondere nicht für eine Verletzung des Gesets, daß kein Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bestellt worden war, soweit das Versahren die Übertragung der Sorge für die Person des Kindes auf den Vater und die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt betraf, wies deshalb durch Beschlüß vom 25. Mai 1906 unter Hinweis auf die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 9. Februar und 7. Dezember 1905,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 60 S. 134; Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundsbuchrechts Bd. 6 S. 253.

bie weitere Beschwerbe zurück, soweit sie die Zurückweisung der auf Anordnungen nach § 1635 ober § 1666 B.G.B. gerichteten Anträge zum Gegenstande hatte. Die Gründe, aus denen das Reichsgericht die Notwendigseit der Bestellung eines Pslegers in den Fällen der §§ 1635, 1666 B.G.B. verneint hatte, hielt das Bayerische Oberste Landesgericht auch in den Fällen des § 1636 für zutreffend, war daher geneigt, die weitere Beschwerde auch insoweit zurückzuweisen, als sie die Anordnungen betraf, die für den Berkehr des Beschwerdessührers mit seiner Tochter getroffen worden waren, sah sich aber daran gehindert durch den Beschluß des Preußischen Kammergerichts in Berlin vom 9. Dezember 1901,

vgl. Entscheidungen in Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarkeit und bes Grundbuchrechts Bb. 3 S. 3,

und legte aus diesem Grunde gemäß § 28 Abs. 2 Fr.G.G. die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte vor.

Das Reichsgericht wies die weitere Beschwerde zurück, aus folgenben

Grünben:

"Den Erwägungen, die in bem Beschlusse vom 25. Mai 1906 niebergelegt find, ift beizutreten. Ebensowenig wie in ben Fällen ber 88 1666, 1635 B.G.B. tommt bem Kinde in bem Falle bes § 1636 eine Barteiftellung zu. Das Rind ift Gegenstand amtlicher Fürforge: sein Interesse ist vor allem maßgebend bei der Regelung, in welcher Beise ber Chegatte, bem die Sorge für die Berson bes Rindes nicht aufteht, von ber Befugnis, mit bem Rinde personlich ju verlehren, Gebrauch zu machen hat; ber Mitwirtung bes Rindes bei bem Berfahren bes Vormundschaftsgerichts bedarf es aber nicht. Das Interesse des Rindes hat ber Richter von Amts wegen mahrzunehmen; die Bestimmungen der §§ 12, 15 Fr.G.G. feten ihn in ben Stand, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Wie in den Beichluffen bes Reichsgerichts vom 9. Februar und 7. Dezember 1905 hervorgehoben ift, bleibt es bem Ermeffen ber Richter, die über bie Tatfrage zu entscheiden haben, überlaffen, einen Bfleger zu beftellen, wenn dies nach den besonderen Umftanden des Falles zur Bahrnehmung ber Interessen bes Rinbes bienlich erscheint.

Das Amtsgericht und das Landgericht haben demnach, auch soweit § 1636 B.G.B. in Betracht kommt, das Gesetz nicht verletzt, indem sie davon absahen, der L. E. zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Bfleger zu bestellen." . . .

- 6. Ift Beschwerbe zulässig gegen die Entscheidung eines Oberlandessgerichts über den Antrag eines Armenanwalts aus § 126 3.P.O. seiner Partei die Nachzahlung seiner Gebühren aufzuerlegen?

 3.P.O. §§ 126, 567 Abs. 2.
- V. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Juni 1906 i. S. Fr. w. M. u. M. w. Fr., Beschw. bes J.-R. Z. Beschw.-Rep. V. 106/06.
 - I. Landgericht Gotha.
 - II. Oberlandesgericht Jena.

Das Reichsgericht wies die weitere Beschwerde zurück, aus folgenben

Grünben:

"Den Erwägungen, die in bem Beschlusse vom 25. Mai 1906 niebergelegt find, ift beizutreten. Ebensowenig wie in ben Fällen ber 88 1666, 1635 B.G.B. tommt bem Kinde in bem Falle bes § 1636 eine Barteiftellung zu. Das Rind ift Gegenstand amtlicher Fürforge: sein Interesse ist vor allem maßgebend bei der Regelung, in welcher Beise ber Chegatte, bem die Sorge für die Berson bes Rindes nicht aufteht, von ber Befugnis, mit bem Rinde personlich ju verlehren, Gebrauch zu machen hat; ber Mitwirtung bes Rindes bei bem Berfahren bes Vormundschaftsgerichts bedarf es aber nicht. Das Interesse des Rindes hat ber Richter von Amts wegen mahrzunehmen; die Bestimmungen der §§ 12, 15 Fr.G.G. feten ihn in ben Stand, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Wie in den Beichluffen bes Reichsgerichts vom 9. Februar und 7. Dezember 1905 hervorgehoben ift, bleibt es bem Ermeffen ber Richter, die über bie Tatfrage zu entscheiden haben, überlaffen, einen Bfleger zu beftellen, wenn dies nach den besonderen Umftanden des Falles zur Bahrnehmung ber Interessen bes Rinbes bienlich erscheint.

Das Amtsgericht und das Landgericht haben demnach, auch soweit § 1636 B.G.B. in Betracht kommt, das Gesetz nicht verletzt, indem sie davon absahen, der L. E. zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Bfleger zu bestellen." . . .

- 6. Ift Beschwerbe zulässig gegen die Entscheidung eines Oberlandessgerichts über den Antrag eines Armenanwalts aus § 126 3.P.O. seiner Partei die Nachzahlung seiner Gebühren aufzuerlegen?

 3.P.O. §§ 126, 567 Abs. 2.
- V. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Juni 1906 i. S. Fr. w. M. u. M. w. Fr., Beschw. bes J.-R. Z. Beschw.-Rep. V. 106/06.
 - I. Landgericht Gotha.
 - II. Oberlandesgericht Jena.

Grünbe:

"In ben beiben verbundenen Prozessen, die von den Cheleuten M. gegen den Gastwirt Fr. und von der Chefrau Fr. gegen die M.Ichen Cheleute beim Landgericht G. anbängig gemacht worben maren, ift ben Fr.'ichen Cheleuten, erft in zweiter Inftang, vom Dberlandesgerichte bas Armenrecht bewilligt, und ein Armenanwalt zugeordnet worden. Die Sachen wurden bann verglichen; Die gerichtlichen Roften beiber Prozesse sollten geteilt, Die außergerichtlichen von jeder Bartei felbst getragen werben. Jest beantragte ber Armenanwalt beim Oberlandesgerichte, ben Sheleuten Fr. auf Grund bes § 125 R.B.D. die Nachzahlung ber Beträge, von beren Berichtigung sie burch bas Armenrecht einstweilen befreit gewesen waren, aufzuerlegen. Das Oberlandesgericht hielt nicht fich, fonbern bas Prozeggericht erfter Inftang jur Entscheidung über biefen Antrag für guftandig und gab ben Antrag an bas Landgericht G. ab, bas ihn demnächst als umbegründet ablehnte. Inzwischen und auch noch nach diefer Ablebnung wiederholte aber ber Anwalt ben ermähnten Antrag beim Oberlandesgerichte, weil biefes, und nicht bas Landgericht über ihn ju befinden habe, erhielt darauf aber einen ablehnenden Beicheib vom 28. Mai, in welchem bas Oberlandesgericht wiederholte, baß nicht bas Oberlandesgericht, sondern die erfte Inftang über den Antrag zu beschließen habe.

Gegen diesen Beschluß legte der Anwalt beim Oberlandesgerichte Beschwerde an das Reichsgericht ein (§ 569 Abs. 2 &.P.D.). Diese ist jedoch gemäß § 574 Abs. 2 &.P.D. vom Oberlandesgerichte durch Beschluß vom 11. Juni 1906 als unzulässig verworsen worden mit der Begründung, daß nach § 567 Abs. 2 &.P.D. gegen die in betress der Prozessosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig sei. Binnen der vorgeschriebenen Frist hat der Beschwerdesührer hiergegen die Entscheidung des Reichsgerichts angerusen (§ 574 Abs. 2).

Der Beschwerbeführer halt ben § 567 Abs. 2 auf ben vorliegenden Fall nicht für anwendbar, weil der Gesetzgeber damit nur solche Entscheidungen der Oberlandesgerichte habe treffen wollen, die sich auf die Berteilung der Kostenlast oder die Höhe der liquidierten Gebühren und Auslagen der Parteivertreter bezögen, während es sich hier um einen Antrag auf dem Gebiete des Armenrechts handle, der bas privatrechtliche Mandatsverhältnis zwischen Armenanwalt und Partei betreffe. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spreche schon der Umstand, daß die Bestimmungen über die Prozeskosten in einem besonderen Titel der Zivilprozesordnung sustematisch zusammengesaßt seien, die Bestimmungen über das Armenrecht in einem andern, und daß der Gesetzgeber in § 567 Abs. 2 nur die Entscheidungen über die Brozeskosten genannt habe.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Bestimmung im Abs. 2 des § 567 ergibt weder nach ihrem Wortlaute noch nach der Absicht des Gesetzebers den beschränkten Sinn, den der Beschwerdesührer ihr beilegt. Wenn dort von den in betreff der Prozestosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte die Rede ist, so ist das ein so allgemeiner Ausdruck, daß es schwer fallen würde, einen besseren Ausdruck dasür zu sinden, daß alle Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die sich auf die Prozestostenpslicht der Parteien beziehen, von der Bestimmung betroffen werden sollen. Daß dies die Absicht des Gesetzgebers war, kann keinem Zweisel unterliegen; denn der erwähnte Ausdruck ist in die Novelle vom 5. Juni 1905 übernommen worden aus der Novelle vom 17. Mai 1898, die dem § 567 (damals 530) einen Abs. 2 solgenden Wortlautes gegeben hatte:

"Gegen die in betreff der Prozestosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist die Beschwerde nur zulässig, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 100 M übersteigt."

Schon diese Bestimmung zielte auf eine Entlastung des Reichsgerichts von solchen Entscheidungen ab, die, wie sich die Motive ausdrückten, in keinem Verhältnis ständen zu der geringen Bedeutung, die den betreffenden Sachen in der Regel beiwohne, und dahin wurden namentlich die Entscheidungen auf dem Gebiete des Kostenwesens gerechnet, bei denen es sich meist um geringsügige Beträge und einsachere Fragen handle, welche zudem durch die Rechtsprechung schon im allgemeinen geklärt seien. Hiernach ist es ausgeschlossen, daß der Geschgeber damals von der Beschränkung der Beschwerde in Kostensachen die eine oder andere Kostenentscheidung hätte ausnehmen wollen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 47 S. 362; Bb. 51 S. 100. Jeşt ist die Gesetzung noch einen Schritt weiter in der Entlastung des Reichsgerichts gegangen, indem sie durch die Novelle vom 5. Juni

1905 die Beschwerde an das Reichsgericht gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in betreff der Prozeskosten überhaupt ausgeschlossen hat.

Daß nun in der vorliegenden Sache der Antrag des Beschwerdeführers, über dessen Ablehnung er sich beschwert, eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in betreff der Prozestosten bezielte, ist nicht zu bestreiten. Der Beschwerdesührer wollte entschieden haben, daß seine Partei ihm Prozestosten nachzuzahlen habe, von deren sofortiger Erlegung sie durch das ihr bewilligte Armenrecht befreit gewesen ist. Und wenn das Oberlandesgericht diesen Antrag zwar nicht aus sachlichen Gründen, sondern weil es sich für unzuständig hielt, abgewiesen hat, so hat es damit doch immerhin eine Entscheidung in betreff der Prozestosten erlassen.

Daß der § 126 B.P.D., auf dem der Antrag fußte, nicht in dem Titel über die Prozeßkosten steht, sondern in dem über das Armenrecht, tut vollends nichts zur Sache; er betrifft gleichwohl die Brozeßkosten, die nachgezahlt werden sollen.

Die Beschwerde ist bemnach mit Recht vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen worden."

7. Fällt ein Schiffstransport im Abladehafen vom Lande an den Bier, an dem der Seedampfer anliegt, dann stets unter die Seesversicherung, wenn der Bersicherer das Leichterrisito im Abladehafen

ibernommen hat? H.G.B. §§ 824, 827.

Allg. (Bamb.) Seeversicherungs-Bebingungen § 73.

I. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1906 i. S. be Fr. & Co. (Kl.) w. Deutsche Transport-Versicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. I. 13/06.

- I. Landgericht I Berlin, Rammer für handelssachen.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin versandte von Cincinnati mit der Bahn eine Ansahl von Kisten mit Maschinenteilen nach New-York, um sie von dort mit dem Dampfer des Norddeutschen Lloyd "Bremen" nach

1905 die Beschwerde an das Reichsgericht gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in betreff der Prozeskosten überhaupt ausgeschlossen hat.

Daß nun in der vorliegenden Sache der Antrag des Beschwerdeführers, über dessen Ablehnung er sich beschwert, eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in betreff der Prozestosten bezielte, ist nicht zu bestreiten. Der Beschwerdesührer wollte entschieden haben, daß seine Partei ihm Prozestosten nachzuzahlen habe, von deren sofortiger Erlegung sie durch das ihr bewilligte Armenrecht befreit gewesen ist. Und wenn das Oberlandesgericht diesen Antrag zwar nicht aus sachlichen Gründen, sondern weil es sich für unzuständig hielt, abgewiesen hat, so hat es damit doch immerhin eine Entscheidung in betreff der Prozestosten erlassen.

Daß der § 126 B.P.D., auf dem der Antrag fußte, nicht in dem Titel über die Prozeßkosten steht, sondern in dem über das Armenrecht, tut vollends nichts zur Sache; er betrifft gleichwohl die Brozeßkosten, die nachgezahlt werden sollen.

Die Beschwerde ist bemnach mit Recht vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen worden."

7. Fällt ein Schiffstransport im Abladehafen vom Lande an den Bier, an dem der Seedampfer anliegt, dann stets unter die Seesversicherung, wenn der Bersicherer das Leichterrisito im Abladehafen

ibernommen hat? H.G.B. §§ 824, 827.

Allg. (Bamb.) Seeversicherungs-Bebingungen § 73.

I. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1906 i. S. be Fr. & Co. (Kl.) w. Deutsche Transport-Versicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. I. 13/06.

- I. Landgericht I Berlin, Rammer für handelssachen.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin versandte von Cincinnati mit der Bahn eine Ansahl von Kisten mit Maschinenteilen nach New-York, um sie von dort mit dem Dampfer des Norddeutschen Lloyd "Bremen" nach

Europa weiter zu beförbern. Die Waren kamen am 29. Juni 1900 auf ber New-Yorker Endstation ber Ohio-Baltimore-Bahn St. George an und wurden noch an demselben Tage in den der Eisenbahngesellschaft gehörigen Leichter "Hackensach" verladen, der sie dem am Hoboken-Pier liegenden Dampfer "Bremen" zubringen sollte. Dort wurden sie jedoch auf Anweisung der Vertretung des Lloyd zunächst auf den Pier gebracht, um zu geeigneter Zeit von hier in den Dampser verladen zu werden. Bevor letztere Versadung bewerkstelligt wurde, gingen die Waren auf dem Pier durch einen Brand, der am 30. Juni ausbrach, unter.

Die Klägerin verlangte den ihr entstandenen Schaden auf Grund der Police, mit der sie für den Transport von New-York nach Europa der der Beklagten versichert war, von dieser ersett. Für den Rechtsstreit kamen zwei Klauseln des Artikels 6 der "Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen" in Betracht, welche lauten:

"Die von der Gesellschaft übernommene Gefahr beginnt mit bem Zeitpunkte, in welchem die Guter behufs ber Ginladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande schieden."

"Bei ber Ginladung und Ausladung trägt ber Berficherer bie Gefahr ber ortsgebrauchlichen Benutung von Leichterfahrzeugen."

Die Beklagte beantragte Klagabweisung, weil es sich bei bem Transporte von der Station St. George nach dem Pier um einen Transport von Land zu Land gehandelt habe, und das übernommene Risiko für sie erst begonnen haben würde, wenn die Waren zwecks Berladung in die "Bremen" den Vier wieder verlassen hätten.

In den Borinstanzen wurde die Rlage abgewiesen. Die Revision ber Rlägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

"Die Revision konnte keinen Erfolg haben, obwohl der Begründung des Borderrichters nicht in allen Teilen beigetreten werden kann.

Mit Unrecht wird in bem angesochtenen Urteile Gewicht barauf gelegt, daß der Dampfer "Hadensach" nicht dem Norddeutschen Lloyd, sondern der Eisenbahn gehörte, und daß lettere den Transport von der Endstation St. George zu dem Dampfer "Bremen", dzw. zum Pier, wo dieser Dampfer lag, besorgt hat. Rechtsirrig ist auch die damit in Zusammenhang stehende Annahme, daß die Versicherung des

Seetransportes, b. h. bes unter die Police fallenden Transportes, keinenfalls vor der Ablieferung an den Lloyd beginnen konnte. Es ist dabei nicht beachtet, daß Beklagte nach den im Tatbestand mitgeteilten Klauseln, übrigens entsprechend dem § 824 H.G.B., das Leichterrisiko im Abladehasen übernommen hat. Als Leichter im Sinne des erwähnten Gesets wie der Klauseln ist aber jedes Schiff anzusehen, welches den Transport des versicherten Gutes vom Lande nach dem zur Ausführung des Seetransportes bestimmten Schiffe besorgt. Es ist daher unerheblich, wer der Unternehmer dieses Leichtertransportes ist, und ob das Gut mit der Einladung in den Leichter zugleich dem Seeverfrachter überliesert wird.

Man wird auch barin ber Revision Recht geben müssen, daß die versicherte Gesahr beginnt, sobald das Gut von demjenigen Leichter übernommen ist, der bestimmt ist, dasselbe an den Seedampser zu bringen, und daß sie, einmal begonnen, dadurch nicht unterbrochen wird, daß von seiten des Seedampsers ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Anweisung an den zur direkten Ablieferung bereiten Leichter ergeht, das Gut einstweilen auf den Pier zu legen, wo der Dampser anliegt. Es solgt dies aus § 827 H.G.B., wie aus der Natur der Sache, da die Unterbrechung einer einmal begonnenen Versicherung durch berartige außergewöhnliche Zufälligkeiten, mit denen aber stets zu rechnen ist, sehr unzweckmäßig wäre und nicht als dem Willen der Kontrahenten entsprechend angesehen werden kann.

Ebenso zweifellos ist es aber, daß die Versicherung einen Transport nicht deckt, der von dem Dampser "Hadensack" von der Station
St. George nach dem zum Lande gehörigen Pier des Norddeutschen Lloyd in Hobosen ausgeführt ist, daß es dazu vielmehr einer besonderen Klausel, wie sie z. B. in dem Zusate des § 73 der Allgemeinen (Hamburger) Seeversicherungs-Bedingungen enthalten ist, bedurft hätte. Diese Annahme des Vorderrichters ist auch von der Revision nicht angegriffen worden.

Die Entscheidung hängt baher bavon ab, ob die Rlägerin nachweisen kann, daß der Dampfer "Hadensack" bestimmt war, das Gut zur unmittelbaren Übernahme an den Seedampfer zu bringen, da dann allerdings das Leichterrisito eingetreten wäre, und damit die ganze Versicherung zu laufen begonnen hätte. Dieser Nachweis ist aber nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht erbracht. Es genügt bagu nicht, daß ber "hadenfad", wie als feftgeftellt angefeben werden fann, Order haite, bas But bem Dampfer "Bremen" gur Berfügung zu ftellen, wenn nach ber tatfachlichen Ubung bei berartigen Transporten bamit, als mit einem regelmäßig ober bäufig eintretenden Ralle, zu rechnen war, daß die Anweisung von feiten ber "Bremen" dahin ging, bas Gut auf ben Bier ju legen. einer folden Sachlage bing es von bem tatfachlichen Berlauf und ber tonfreten Geftaltung bes Ginzelfalles ab, ob ein Leichtertransport im Sinne ber Bolice, ober ein Transport von Land zu Land anzunehmen war. Run ergibt fich aber aus ber Aussage bes Reugen Sch., auf die ber Borberrichter Bezug nimmt und gegen beren Inhalt Einwendungen nicht erhoben find, daß bei derartigen Transporten bie für ben Llond bestimmten Baren im allgemeinen von bem fogenannten Leichterschiff auf ben Auslabeplat und bann von biefem aus an Bord bes Seedampfers gebracht werben. Danach fonnte ber Borberrichter nach bem tonfreten Berlaufe mit Recht feststellen, bag auch im porliegenden Salle nur eine Beforberung von Land zu Land, die burch die Bolice nicht gebedt wird, ftattgefunden hat." . . .

8. Ift ber Fistus schabensersatpflichtig, wenn infolge ber von ihm bewirkten Wegräumung eines Stauwerks in einem öffentlichen Flusse ber Grundwasserstand benachbarter Wiesen sich senkt, und diese das burch troden gelegt werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1906 i. S. B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 643/05.

- I. Landgericht Infterburg.
- II. Oberlandesgericht Rönigsberg.

Im Jahre 1886 beseitigte die preußische Staatsregierung den Stau der bei Gr.-B. am Pregel seit 1723 bestehenden Wassermühle, welche sie einige Jahre vorher angekauft hatte. Sie nahm ferner in jener Zeit am Pregel verschiedene Regulierungsarbeiten vor, die teils in Geradelegung des Flußbettes, teils in Baggerungen und

nügt bagu nicht, daß ber "hadenfad", wie als feftgeftellt angefeben werden fann, Order haite, bas But bem Dampfer "Bremen" gur Berfügung zu ftellen, wenn nach ber tatfachlichen Ubung bei berartigen Transporten bamit, als mit einem regelmäßig ober bäufig eintretenden Ralle, zu rechnen war, daß die Anweisung von feiten ber "Bremen" dahin ging, bas Gut auf ben Bier ju legen. einer folden Sachlage bing es von bem tatfachlichen Berlauf und ber tonfreten Geftaltung bes Ginzelfalles ab, ob ein Leichtertransport im Sinne ber Bolice, ober ein Transport von Land zu Land anzunehmen war. Run ergibt fich aber aus ber Aussage bes Reugen Sch., auf die ber Borberrichter Bezug nimmt und gegen beren Inhalt Einwendungen nicht erhoben find, daß bei derartigen Transporten bie für ben Llond bestimmten Baren im allgemeinen von bem fogenannten Leichterschiff auf ben Auslabeplat und bann von biefem aus an Bord bes Seedampfers gebracht werben. Danach fonnte ber Borberrichter nach bem tonfreten Berlaufe mit Recht feststellen, bag auch im porliegenden Salle nur eine Beforberung von Land zu Land, die burch die Bolice nicht gebedt wird, ftattgefunden hat." . . .

8. Ift ber Fistus schabensersatpflichtig, wenn infolge ber von ihm bewirkten Wegräumung eines Stauwerks in einem öffentlichen Flusse ber Grundwasserstand benachbarter Wiesen sich senkt, und diese das burch troden gelegt werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1906 i. S. B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 643/05.

- I. Landgericht Infterburg.
- II. Oberlandesgericht Rönigsberg.

Im Jahre 1886 beseitigte die preußische Staatsregierung den Stau der bei Gr.-B. am Pregel seit 1723 bestehenden Wassermühle, welche sie einige Jahre vorher angekauft hatte. Sie nahm ferner in jener Zeit am Pregel verschiedene Regulierungsarbeiten vor, die teils in Geradelegung des Flußbettes, teils in Baggerungen und

Buhnenbauten bestanden. Hierdurch wurde in den Jahren 1887 bis 1896 eine nicht unerhebliche Sentung des Wasserspiegels des Pregels herbeigeführt. Nach der Behauptung des Klägers hatten diese Maßnahmen insosern einen schädlichen Einsluß auf seinen oberhalb Gr.-B.'s am Pregel belegenen, sehr umfangreichen Wiesenbesitz, als dessen Grundwasserstand insolge der Sentung des Wasserstandes des Pregels ebenfalls erheblich sant, und als außerdem die früheren seine Wiesen durchseuchtenden und befruchtenden Überschwemmungen wegstelen. Er klagte den ihm hierdurch erwachsenen Schaden unter Berusung auf § 75 Einl. zum A.L.A. gegen den Beklagten ein, wurde aber in beiden Vorinstanzen mit der Klage abgewiesen. Seine Revision hat keinen Ersolg gehabt.

Grünbe:

"Im § 75 Ginl. jum A.Q.R. find unter ben bort erwähnten "Borteilen" nach der feststebenben Rechtsprechung bes Reichsgerichts nur folche zu verstehen, auf die ber Beschädigte ein wohlerworbenes Recht hatte. Daß im gegenwärtigen Falle durch die Magnahmen bes Beklagten ein wohlerworbenes Recht bes Rlagers beeintrachtigt worden fei, bat biefer nicht nachzuweisen vermocht. Durch Anlage eines Staues wird nach der beftehenden Gefetgebung ein Recht ber Unlieger auf Fortbefteben bes Staues nicht begründet; insbesondere kann ein folches nicht aus ber Bestimmung bes § 97 A.C.R. I. 8 hergeleitet werden: benn erstens befindet sich biefe in bem mit § 33 beginnenden Abschnitt des achten Titels, ber unter dem Marginale "Gefehliche Ginfchränfungen jum Beften bes gemeinen Befens" fteht, und zweitens ift, wie bereits ber Berufungerichter gutreffend hervorgehoben hat, unter "Underung" im § 97 nur eine Underung der fortbestehenden Schleusen und Wehre, nicht aber beren Wegräumung zu versteben. Demgemäß heift es auch bei Nieberbing. Wafferrecht 1. und 2. Aufl. (Rieberding = Frant), daß die Befeitigung bestehender Stauwerte ben Besitern im allgemeinen unbenommen fei, ohne Rudficht barauf, bag etwa anderen Besitzern baburch Nachteile erwachsen. Den Erwerb eines besonderen Brivatrechts an bem bier in Frage ftebenben Stau burch Ersitzung ober sonstwie durch besonderen Titel bat Kläger nicht dargetan. bak ber Rläger irgendwelche Rechte beshalb gewonnen hätte, weil ber Stau ohne Genehmigung ber Ortspolizeibehörde beseitigt worben

ift, tann teine Rebe fein, ba im Gebiet bes preukifchen Rechtes gurzeit teine Bestimmung vorhanden ift, welche bie Beseitigung an eine polizeiliche Genehmigung knupfte. 3m § 159 bes im Jahre. 1894 veröffentlichten, von einer Ministerialtommission ausgearbeiteten Entwurfs eines preußischen Baffergefetes war allerbings bie Beftimmung porgefeben, bak ber Inhaber einer Stauanlage fie nur mit Benehmigung ber Bafferpolizeibehörde beseitigen burfe; diese Bestimmung war aber, wie die Begründung zeigt, nicht etwa als eine folche gemeint, die geltenbes Recht wiederhole, sondern fie follte, wie insbesondere die Bezugnahme auf § 86 des Hannoverschen und § 1 bes Elfaß-Lothringischen Waffergefetes flar ergibt, neues Recht einführen. Auch in keiner ber gutachtlichen Außerungen, die zu biesem Entwurf ergangen find, insbesondere von feiten der Behörden, ift auch nur angebeutet, bag es fich bei biefer Beftimmung um Fortbefteben geltenben Rechts handle. Dag ber Kläger feinen berechtigten Unspruch auf fernere Überschwemmungen hat, folgt aus dem Borftebenben ohne weiteres von felbst. Es bleibt daher allein die Frage übrig, ob nach bisherigem preußischen Recht — nur dieses kommt in Betracht, da bie schabenbringenden Sandlungen in die Reit vor dem Infrafttreten bes Bürgerlichen Gesethuchs fallen — ber Gigentumer eines Grundftudes gemäß ber allgemeinen für bas Eigentum und bie Eingriffe in biefes geltenden Grunbfate Schabensersatanspruche beswegen erheben fann, weil burch Magnahmen auf einem benachbarten Brundftud ber Grundwafferftand feines Grundstudes gefenkt worben ift. Diese Frage ist mit bem Berufungsrichter zu verneinen. Die Rechtsnormen bezüglich ber Immission können bier nicht zur Unwendung tommen, ba es fich um bas Begenteil einer folchen handelt. Einwirkung liegt allerdings vor; sie findet ihre Ursache in dem naturlichen Rusammenhang, in welchem ber Grundwasserstand eines Grundftuds mit dem Grundwasserstand benachbarter Grundstücke und bem Bafferstande ber in ber Rabe befindlichen Gemässer fleht. biefe Einwirkung ift negativer Art und wird burch keine gefetliche Beftimmung bes breukischen Rechts für unzulässig erklart: vielmehr zeigt die Bestimmung des § 130 A.C.A. I. 8 und die dazu ergangene Rechtsprechung bes früheren Obertribunals und bes Reichsgerichts. daß, fofern der Gigentumer des Nachbargrundstucks im übrigen in ben Schranken feines Eigentums bleibt, die burch ihn bewirkte Entziehung von Wasser ihn nicht haftpflichtig macht. Run führt bie Revision zwar aus, wenn dieser Grundsatz auch für Brivatgrundstücke gelten moge, fo konne er boch keine Anerkennung beanspruchen für Sandlungen an öffentlichen Rluffen, ba biefe in niemandes Gigentum Allein eine folche Unterscheidung tann nicht für begründet Was im § 21 A.L.R. II. 14 unter bem ... aemeinen erachtet werben. Eigentum bes Staates" zu verstehen ift, welchem auch bie öffentlichen Kluffe zugerechnet werben, braucht hier des naberen nicht erörtert gu werben; soviel erscheint als zweifellos, bak, wenn ber Staat fich bei den an einem öffentlichen Fluffe vorgenommenen Dagnahmen in Unsehung der Einwirkung auf die Nachbargrundstücke in den Schranken hält, die für das Brivateigentum bestehen, er im allgemeinen und abgesehen von besonderen Bestimmungen, jedenfalls aber in Fällen ber vorliegenden Urt für eine folche Einwirkung nicht verantwortlich gemacht werben tann. Kontret gesprochen, bedeutet bies in Anwendung auf ben gegenwärtigen Kall, daß ber Staat, wenn er durch Begräumung fünstlicher Sindernisse einem öffentlichen Rluffe seinen naturlichen Wasserstand wiedergibt, badurch den Anliegern nicht schabensersatoflichtig werben fann, ba aus feiner Bestimmung bes preukischen Rechts ein Brivatrecht der Anlieger eines öffentlichen Fluffes auf Befteben eines bestimmten Bafferstandes bes Rluffes zum Zweck ber Erhaltung eines bestimmten Grundwafferstandes ihrer Grundstücke berguleiten ift.

Sanz versehlt ist die Berusung des Klägers auf § 14 des Enteignungsgesetzes und des Eisenbahngesetzes von 1838. Diese Bestimmungen geben lediglich den Verwaltungsbehörden die Besugnis, nach ihrem Ermessen im Interesse derzenigen, die durch das Unternehmen berührt werden, die Herstellung gewisser Einrichtungen dem Unternehmer aufzuerlegen. Ein privatrechtlicher Anspruch wird durch diese Bestimmungen nicht begründet, und irgend ein allgemeiner dem Kläger günstiger Rechtssatz läßt sich aus diesen Vorschriften nicht herleiten. Das Hauptgewicht legte die Revision auf den Gedanken, daß, wenn der Staat den früheren Zustand des Flusses wieder herstelle, er dann auch gehalten sei, den früheren Zustand, d. h. das Niveau der klägerischen Wiesen, wiederherzustellen, welches sie vor der Anlegung des Mühlenstaues gehabt hätten, und welches durch die Schlick und Sand ablagernden Überschwemmungen erheblich erhöht

worden fei, sowie daß der Staat, wenn er dies nicht tue, Schabensersat leisten musse. Die Revision bat nicht barzulegen vermocht, auf welchem Rechtsgrunde biefer Unspruch bem Beklagten gegenüber beruben foll. Er ist Sonderrechtsnachfolger bes Gigentumers ber Mühlanlage und nicht für beffen Sandlungen haftpflichtig; auf ber anderen Seite hat ber Rlager die Grundstücke in dem Auftande erworben, in bem fie fich jest, b. h. bor der Riederlegung des Staues, befanden, insbesondere mit bem ichon vorhandenen gegenwärtigen Es läßt fich bei diesem Stande der Dinge tein Rechtsgrund erfinden, aus welchem ber Beklagte bem Klager gegenüber gur Wieberherstellung bes früheren Buftandes und eventuell jum Schadensersat verpflichtet sein sollte. Diefer schon vom Berufungsrichter geltend gemachten Erwägung hält die Revision entgegen, daß es sich bei den durch das Vorhandensein der Stauanlage herbeigeführten Ablagerungen und Bodenerhöhungen nicht um Nachteile, sondern um Vorteile gehandelt habe. Allein wenn dies auch richtig sein mag. so ist boch nicht ersichtlich, daß dadurch die Rechtslage irgendwie verändert wird. Weder aus den bezüglich einer Stauanlage bestehenden Rechtsverhältnissen noch aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten kann eine Wieberherstellungspflicht und bamit eine eventuelle Schadensersappflicht des Beklagten begründet werden."

9. Auszahlung der Versicherungssumme für verbrannte Maschinen eines Fabrikgrundstücks an den Konkursverwalter im Konkurse des Grundstückseigentümers. Können die Sphothekengläubiger oder der Ersteher des Grundstücks auf Herausgabe klagen?

B.G.B. §§ 1128, 1129, 812, 816. Bw.B.G. § 90.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1906 i. S. Sch. & Co. (Kl.) w. Schm. Konk. (Bekl.). Rep. V. 412/05.
 - I. Landgericht Riel.
 - II. Oberlandesgericht baseibft.

Die in Konkurs geratene Firma F. S. Schm. in E. hatte bort früher auf zwei Grundstücken eine Lebersabrik mit Zurichterei be-

worden fei, sowie daß der Staat, wenn er dies nicht tue, Schabensersat leisten musse. Die Revision bat nicht barzulegen vermocht, auf welchem Rechtsgrunde biefer Unfpruch bem Beklagten gegenüber beruben foll. Er ist Sonderrechtsnachfolger bes Gigentumers ber Mühlanlage und nicht für beffen Sandlungen haftpflichtig; auf ber anderen Seite hat ber Rlager die Grundstücke in dem Auftande erworben, in bem fie fich jest, b. h. bor der Riederlegung des Staues, befanden, insbesondere mit bem ichon vorhandenen gegenwärtigen Es läßt fich bei diesem Stande der Dinge tein Rechtsgrund erfinden, aus welchem ber Beklagte bem Klager gegenüber gur Wieberherstellung bes früheren Buftandes und eventuell jum Schadensersat verpflichtet sein sollte. Diefer schon vom Berufungsrichter geltend gemachten Erwägung hält die Revision entgegen, daß es sich bei den durch das Vorhandensein der Stauanlage herbeigeführten Ablagerungen und Bodenerhöhungen nicht um Nachteile, sondern um Vorteile gehandelt habe. Allein wenn dies auch richtig sein mag. so ist boch nicht ersichtlich, daß dadurch die Rechtslage irgendwie verändert wird. Weder aus den bezüglich einer Stauanlage bestehenden Rechtsverhältnissen noch aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten kann eine Wieberherstellungspflicht und bamit eine eventuelle Schadensersappflicht des Beklagten begründet werden."

9. Auszahlung der Versicherungssumme für verbrannte Maschinen eines Fabrikgrundstücks an den Konkursverwalter im Konkurse des Grundstückseigentümers. Können die Sphothekengläubiger oder der Ersteher des Grundstücks auf Herausgabe klagen?

B.G.B. §§ 1128, 1129, 812, 816. Bw.B.G. § 90.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1906 i. S. Sch. & Co. (Kl.) w. Schm. Konk. (Bekl.). Rep. V. 412/05.
 - I. Landgericht Riel.
 - II. Oberlandesgericht baseibft.

Die in Konkurs geratene Firma F. S. Schm. in E. hatte bort früher auf zwei Grundstücken eine Lebersabrik mit Zurichterei be-

trieben. Die Grundstüde waren mit einigen maschinellen Ginrichtungen bei der Landesbrandfaffe, die übrigen Maschinen und Borrate bei ber Berficherungsgesellschaft Colonia von der Firma gegen Feuerschaben versichert. Im Februar 1903 wurde die Fabrit und ein Teil der Maschinen durch Keuer zerstört oder beschädigt, und am 6. Juli 1903 gablte die Colonia, nachdem inzwischen (am 28. April 1903) ber Konturs über die Firma eröffnet worden war, an den jest verflagten Ronfureverwalter als Berficherungefumme für verbrannte Maschinen und Vorräte 46 293,95 M. wovon nach Behauptung ber Rlägerin 38 000 M auf die Maschinen zu rechnen find. Demnächst tamen die beiden Grundstude, anscheinend auf Betreiben ber Rlägerin, für die auf jedem derfelben eine Sicherungshppothet von 25000 M eingetragen war, jur Zwangsverfteigerung. Die Beschlagnahme in biefer erfolgte im November 1903, und am 23. März 1904 wurden bie Brundftucke ber Rlagerin zugeschlagen. Diefe erhob nun. und zwar sowohl auf Grund des Ruschlags wie in ihrer Eigenschaft als Sypothekengläubigerin, Anspruch auf Herauszahlung berjenigen 38000 M. bie ber Konkursverwalter als Berficherungssumme für bie Dafchinen eingehoben hatte. Die Klage wurde in erster Inftang abgewiesen: die Berufung der Klägerin war ohne Erfolg. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Grünben:

"Ob die verbrannten Maschinen Bestandteile, oder nur Zubehör der Grundstücke waren, auf denen die Hypotheken der Klägerin gehastet haben, und die von ihr in der Zwangsversteigerung erstanden worden sind, ist nicht festgestellt worden, weil die Vorinstanzen den Anspruch der Klägerin gegen die Konkursmasse auf Herausgabe der Versicherungsgelder in beiden Fällen sür unbegründet halten. Die hiergegen erhobenen Revisionsangrifse erweisen sich als unbegründet.

Waren die Maschinen Bestandteile der Grundstücke und als solche versichert, so konnte nach ausdrücklicher Bestimmung im § 1128 B.G.B. der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten, also auch an den Verswalter seiner Konkursmasse, erst zahlen, wenn er oder der Versicherte (Konkursverwalter) den Eintritt des Brandschadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hatte, und seitdem ein Monat verstrichen war. Eine solche Anzeige ist der Klägerin nicht gemacht worden. Folglich

hatte die tropdem an den Konkursverwalter allein geleistete Zahlung (val. auch § 1281 B.G.B.) ber Klägerin als Hypothekengläubigerin gegenüber keine rechtliche Wirkung; die Rlägerin kann also nach wie por gegen die Berficherungsgesellschaft auf Rahlung flagen. ben Konfursverwalter bagegen gewann fie aus biefem Borgang an und für sich teine Rechte, ba durch die bloge Empfangnahme bes Gelbes von feiten bes Ronfursverwalters noch tein Rechtsverhaltnis zwischen ihm und der Klägerin begründet wurde. Insbesondere wurden dadurch nicht die Voraussenungen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung bergestellt: weber batte ber Konfursverwalter etwas auf Roften ber Rlagerin erlangt (§ 812 B.G.B.), noch auch war, wie bemerkt, fein Rahlungsempfang von irgendwelchem Einfluß auf ben Fortbestand ber Forberung ber Rlägerin gegen bie Berficherungegefellschaft (§ 816 B.G.B.). Daran ändert fich auch nichts, wenn die Sachlage von bem Standpunkt aus betrachtet wird, baß die Rlägerin ben Anspruch auf die Verficherungssumme auch noch erworben hatte burch ben Buschlag in ber Zwangsversteigerung, ber sich nach §§ 20 Abs. 2, 55, 90 Abs. 2 Aw. B. G. auf ihn miterstreckte. Diese Forderung bestände eben noch gegenwärtig zu Recht, ba fie burch Rahlung an ben zum Empfang allein nicht berechtigten Konkurkverwalter nicht berührt werden konnte.

Das Ergebnis wird nun für die Rlage auch dann tein günstigeres, wenn die verbrannten Maschinen nicht Bestandteil, sondern Rubehör ber verpfändeten Grundstude gewesen sein mochten. Dann bestimmte fich bie hypothetarische Haftung ber Forberung auf bie Berficherungefumme zufolge § 1129 B.G.B. nach ben Borfchriften, bie in ben §§ 1123 Abs. 2 Sat 1 und 1124 Abss. 1 und 3 für Miet= und Bachtzinsforderungen gegeben find. Auf den vorliegenden Kall mare also die Borschrift im § 1124 Abs. 1 anwendbar, wonach die Ein= ziehung eines der Sypothet unterliegenden Miet- oder Bachtzinses durch den Eigentümer, wenn fie erfolgt, bevor der Miet- ober Bachtgins burch ben Sppothetengläubiger mit Beschlag belegt worden ift, bem Spoothekengläubiger gegenüber wirksam ift, also bie Bfanbhaftung aufhebt. Die ftreitigen Berficherungegelber find bor ber Befchlagnahme ber Grundstude, beren Bubebor fie gewesen waren, an den Konkursverwalter, der dabei an der Stelle des Eigentümers stand, begahlt worden. Dadurch ift alfo die Bfandhaftung der Berficherungsforderung untergegangen. Durch ihre Bezahlung war auch die Forberung selbst erloschen, so daß sich die spätere Beschlagnahme der Grundstücke und folglich auch deren Zuschlag an die Klägerin nicht mehr auf sie erstrecken konnte. Sine ungerechtsertigte Bereicherung der Konkursmasse auf Kosten der Klägerin läge auch in diesem Falle nicht vor, weil der Konkursverwalter zur Einhebung der Bersicherungssumme vor deren Beschlagnahme durch die Klägerin berechtigt gewesen wäre, die Konkursmasse sie also nicht ohne rechtlichen Grund besigen würde.

Die Revision glaubt indes bestreiten zu können, daß der Konkursverwalter berechtigt gewesen sei, gleich bem Eigentumer bie Berficherungsgelber zur Konfursmasse einzuziehen, badurch bie Berficherungeforderung jum Erlofchen zu bringen und ihre Geltendmachung durch die absonderungsberechtigte Klägerin unmöglich zu machen. Sie verweist auf das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. bes R.G.'s Bb. 42 S. 85 flg., worin bas Recht eines Sypothekengläubigers anerkannt wurde, noch nach bem Berkaufe von Rubehörstücken durch den Konkursverwalter (es handelte fich damals um verkauftes Grundstücksinventar) sein Absonderungsrecht an bem Erlose geltend zu machen. Der damalige Kall lag aber anders als ber gegenwärtige. Einmal hatte bamals ber Spothekengläubiger fein Absonderungsrecht dem Konkursverwalter gegenüber schon vor dem Bertauf außergerichtlich geltend gemacht und gegen ben Bertauf Widerspruch erhoben. Es wurde nun ausgeführt, daß auch ohne eine vorangegangene gerichtliche Beschlagnahme, einstweilige Verfügung oder Rlagerhebung, wenn der Sypothekengläubiger nur überhaupt sein Absonderungsrecht geltend gemacht habe, der Grundsatz des § 117 R.D. a. F. (§ 127 n. F.), bessen Anwendung damals in Frage stand. Blat greifen muffe: daß ber Realaläubiger zwar ber Verwertung bes Gegenstandes burch ben Kontursverwalter nicht widersprechen, bagegen feine Borzugsrechte auf den Erlos geltend machen burfe. Unentschieden wurde aber gelaffen, ob gleiches auch bann zu gelten haben wurde, wenn der Realgläubiger fein Absonderungerecht bem Konfursverwalter gegenüber vor der Beräußerung überhaupt nicht geltend gemacht hatte - und um einen folchen Fall handelt es fich gegenwärtig. Die damals offen gelaffene Frage bedarf auch im vorliegenden Fall keiner Entscheidung; benn biefer unterscheidet fich von

dem damaliaen weiter in dem wesentlichen Buntte, daß es sich damals um einen vom Ronfursverwalter auf Grund bes § 117 R.D. a. F. (jest § 127) nach ben Borschriften über die Awangsvollstreckung betriebenen Berfauf von Inventarftucken bandelte. Diefer Umftanb wurde zum Ausgangspunkte für die Entscheidung genommen, daß gegenüber einer vom Kontureverwalter - fei es nun im Wege freibanbigen Bertaufs. fei es burch eine Berfteigerung unter Augiehung eines Berichtsvollziehers - betriebenen Beräußerung von Aubehörftuden eines verpfändeten Grundftuck bie Rechte ber Realgläubiger bie gleichen fein müßten wie nach 88 690. 710 R.B.D. a. R. (jest 88 771, 805) gegenüber einer Beräußerung jum Zwecke ber Zwangsvollstredung eines perfonlichen Glaubigers, weil auch die Beraugerung durch ben Kontursverwalter, gleich jener Awangsvollstredung, zum Zwed ber Befriedigung persönlicher (ber Konkurs-) Gläubiger erfolge, materiell also einer Zwangsvollstreckung gleichstehe. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Magnahme des Konkursverwalters, die mit der Verfilberung eines zur Masse gehörigen Gegenstandes zweds Befriedigung ber Ronfursgläubiger auf gleiche Stufe gestellt werben konnte, fondern um einen Att, ju welchem ber Rontursverwalter vermöge ber ihm im § 117 R.D. übertragenen Berwaltung bes zur Kontursmasse gehörigen Bermogens so berechtigt wie vervflichtet mar.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 52 S. 140, 141. Dies ergibt sich aus § 1129 B.G.B. in Berbindung mit den dort für anwenddar erklärten bezüglichen Vorschriften der §§ 1123, 1124, die den Eigentümer für derechtigt erklären, Miet- und Pachtzins-forderungen, auch wenn sie einem Hypothekenrecht unterliegen, so lange zu seinem Nuten einzuziehen oder sonst darüber zu versügen, als nicht deren Beschlagnahme durch den Hypothekengläubiger erfolgt ist. Da der Geschgeber in dieser Beziehung die Einziehung einer fällig gewordenen Versicherungssumme, ebenso wie die Einziehung von Mietund Pachtzinsforderungen, der freien Versügung des Eigentümers unterwirft, ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich dies anders verhalten sollte, wenn die darin liegende Verwaltungshandlung vom Konkursverwalter des Eigentümers vorgenommen wird. Der Umstand, daß inzwischen Konkurs eingetreten ist, hat an dieser Eigenschaft der Handlung des Konkursverwalters als einer in seine Entschließung ge-

stellten Verwaltungshandlung so wenig etwas geandert, daß vielmehr umgekehrt dadurch nur die Sorge der absonderungsberechtigten Gläubiger um eine rechtzeitige Sicherung ihrer Rechte verschärft werden mußte.

Mit Recht hat der Berufungerichter die noch versuchte Begründung ber Rlage burch eine bem Konfursverwalter zugeschriebene Beichaftsführung für bie Rlager und eventuell burch ein ihm gur Last gelegtes arglistiges ober gegen Treu und Glauben verstoßendes Berhalten zurückgewiesen. Er legt in wesentlich tatsächlicher Ausführung bar, bag bem Kontursverwalter nichts ferner gelegen habe, als bie Versicherungssumme für bie Rlagerin, anftatt für bie Ronfursmaffe, in Empfang zu nehmen, und baf barin tein argliftiges Verhalten gefunden werden könne. Die Behauptung der Arglift. worauf die Revision wieder Bezug nimmt, die durch keine weitere tatfächliche Anführung unterftüt worden mar, als daß ber Rontursverwalter die Grundstude nicht zur Maffe gezogen und bennoch in biefer Beise ausgeräumt habe, hatte gegenüber bem Umstande, baß ber Betwalter dazu völlig berechtigt mar, wenn die Maschinen Rubehör gewesen waren, und daß er ber Rlägerin nichts entzogen hat, wenn es fich um Beftanbteile handelte, überhaupt feine Bedeutung. Das gleiche gilt von bem Hinweis ber Revision auf § 687 Abs. 2 B.G.B., wonach wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag haftet, wer ein fremdes Geschäft wie sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er bazu nicht berechtigt ift: über die tatfachlichen Boraussehungen biefer gesehlichen Beftimmung liegt nichts vor."

^{10.} Ift es zulässig, wenn die Bitwe eines Getöteten auf Grund von § 844 B.G.B. eine Rente auf ihre Lebenszeit fordert, den Auspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt zu erklären und die Entscheidung der Frage, ob der Getötete mutmaßlich ebensolange gelebt haben würde, wie die Klägerin, dem Bersahren über den Betrag vorzubehalten?

^{3.\$.}D. § 304. B.G.B. § 844.

VI. Zivilsenat. Urt: v. 5. Juli 1906 i. S. M. (Bekl.) w. H. Wwe. (Rl.). Rep. VI. 586/05.

stellten Verwaltungshandlung so wenig etwas geandert, daß vielmehr umgekehrt dadurch nur die Sorge der absonderungsberechtigten Gläubiger um eine rechtzeitige Sicherung ihrer Rechte verschärft werden mußte.

Mit Recht hat der Berufungerichter die noch versuchte Begründung ber Rlage burch eine bem Konfursverwalter zugeschriebene Beichaftsführung für bie Rlager und eventuell burch ein ihm gur Last gelegtes arglistiges ober gegen Treu und Glauben verstoßendes Berhalten zurückgewiesen. Er legt in wesentlich tatsächlicher Ausführung bar, bag bem Kontursverwalter nichts ferner gelegen habe, als bie Versicherungssumme für bie Rlagerin, anftatt für bie Ronfursmaffe, in Empfang zu nehmen, und baf barin tein argliftiges Verhalten gefunden werden könne. Die Behauptung der Arglift. worauf die Revision wieder Bezug nimmt, die durch keine weitere tatfächliche Anführung unterftüt worden mar, als daß ber Rontursverwalter die Grundstude nicht zur Maffe gezogen und bennoch in biefer Beise ausgeräumt habe, hatte gegenüber bem Umstande, baß ber Betwalter dazu völlig berechtigt mar, wenn die Maschinen Rubehör gewesen waren, und daß er ber Rlägerin nichts entzogen hat, wenn es fich um Beftanbteile handelte, überhaupt feine Bedeutung. Das gleiche gilt von bem Hinweis ber Revision auf § 687 Abs. 2 B.G.B., wonach wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag haftet, wer ein fremdes Geschäft wie sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er bazu nicht berechtigt ift: über die tatfachlichen Boraussehungen biefer gesehlichen Beftimmung liegt nichts vor."

^{10.} Ift es zulässig, wenn die Bitwe eines Getöteten auf Grund von § 844 B.G.B. eine Rente auf ihre Lebenszeit fordert, den Auspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt zu erklären und die Entscheidung der Frage, ob der Getötete mutmaßlich ebensolange gelebt haben würde, wie die Klägerin, dem Bersahren über den Betrag vorzubehalten?

^{3.\$.}D. § 304. B.G.B. § 844.

VI. Zivilsenat. Urt: v. 5. Juli 1906 i. S. M. (Bekl.) w. H. Wwe. (Rl.). Rep. VI. 586/05.

- I. Landgericht Magbeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Obige Frage ift verneint aus folgenden Gründen:

... Die Revision erhebt Beschwerbe barüber, daß ber Rlägerin bie Rente auf Lebenszeit, und nicht nur bis zu bem, vom Berufungsgericht festzustellenden, mutmaflichen Tode ihres Chemanns zugesprochen ift. Damit sei gegen § 844 B.G.B. verftoffen. Revisionsbeklagte hat dem gegenüber ausgeführt, es musse nach dem Tatbestande erster Instanz als unstreitig gelten, daß die Klägerin nicht länger leben werde, als ihr verftorbener Mann ohne den Unfall gelebt haben würde. Denn die Rlägerin habe behauptet, die Rente sei ihr für die Dauer ihrer Lebenszeit zu zahlen, da sie im 66. Lebensjahre ftebe, also faft gleich alt fei, wie ihr zur Beit bes Unfalls 68 Rahre alter Mann. Deshalb würde auch die mutmakliche Dauer bes Lebens bei ihnen beiden gleich gewesen sein. Der Beklagte habe nach dem Tatbestande diesen Angaben nicht widersprochen. Ausführung bes Revisionsbeklagten konnte nicht beigetreten werden. Als zugestanden haben nach § 138 B.B.D. nur die Tatsachen zu gelten, die von der einen Partei behauptet und von der andern nicht bestritten find. In ber erwähnten Begründung bes Anspruchs ber Rlägerin auf eine lebenslängliche Rente sind nun keine anderen Tatfachen behauptet, als daß die Klägerin 66 Jahre, ihr Mann 68 Jahre zur Reit bes Unfalls alt gewesen find. Diese Tatsachen haben allerbings als zugeftanden zu gelten, nicht aber auch ber aus ihnen gejogene Schluß, daß ohne ben Unfall die Rlägerin und ihr Chemann gleich lange gelebt haben wurden. Das Berufungsgericht hatte barum fich barüber aussprechen muffen, wie lange mutmaglich ber Chemann ber Klägerin ohne ben Unfall noch gelebt haben würde. Die Urteilsgrunde gehen jedoch auf biese Frage nicht ein. Sie fagen nur, es lägen für ben Rentenanspruch ber Klägerin die Voraussehungen bes § 844 B.G.B. vor; ba aber ber Betrag ber Rente ftreitig fei. fo habe die Sache nach § 538 Nr. 3 B.B.D. an bas Landgericht zurudverwiesen werben muffen. Das läßt fich nur dabin verfteben, bag die Entscheidung der Frage, ob die Alägerin eine lebenslängliche Rente verlangen könne, bem Berfahren über ben Betrag hat überlaffen werben sollen. Damit wird jedoch die rechtliche Bedeutung bes erlaffenen Zwischenurteils verlannt.

Der Rlägerin kommt nach § 844 B.G.B. eine Rente nur für bie mutmakliche Dauer bes Lebens ihres verstorbenen Mannes zu. Ihr Anspruch, daß die Dauer der Rente nach der Dauer ihres Lebens bemeffen werbe, enthält eine Buvielforderung und ift infoweit rechtlich nicht begründet. Erft ber Beweis. daß die mutmakliche Lebensbauer ber Rlagerin und ihres Chemannes gleich feien, fclieft bie Ruvielforderung aus. Das Berufungsgericht hat nun, ohne zu brufen. ob ber Beweis erbracht ift, ben an fich über bie Grenze bes 8 844 B.G.B. hingusgebenden Anspruch der Rlägerin uneingeschränkt für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Burbe biefe Entscheidung rechtsfräftig, so mare bamit entschieden, daß die Rlägerin eine Rente auf die Dauer ihres Lebens forbern tann: benn biefer Anspruch ist erhoben und in diesem Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der Beklagte wurde in bem Berfahren über ben Betrag nicht mehr geltend machen konnen, daß der Unfpruch der Klägerin insoweit, als sie über die mutmakliche Dauer des Lebens ibres verstorbenen Chemannes binaus die Rentenzahlung fordert, dem Grunde nach abzuweisen fei. Deswegen beschwert bas angefochtene Urteil ben Beklagten." . . .

- 11. Unterliegen Berträge über die Beräußerung von Grundstücken, die in Rhein-Bayern nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossen sind, auch da, wo das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, den Borschriften der §§ 313, 125, 139 B.G.B.?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1906 i. S. F. (Bekl.) w. Sp. B. (Kl.). Rep. V. 663/05.
 - L Landgericht Raiferslautern.
 - II. Oberlandesgericht Zweibruden.

Die Alägerin hatte burch Privatvertrag vom 17. November 1903 ein Wirtschaftsanwesen in R. nebst Inventar den Beklagten für 33000 M verkauft. Die Beklagten übernahmen eine Hypothek von 15000 M in Anrechnung auf den Kaufpreis und versprachen, bei laffen werben sollen. Damit wird jedoch die rechtliche Bedeutung bes erlaffenen Zwischenurteils verkannt.

Der Rlägerin kommt nach § 844 B.G.B. eine Rente nur für bie mutmakliche Dauer bes Lebens ihres verstorbenen Mannes zu. Ihr Anspruch, daß die Dauer der Rente nach der Dauer ihres Lebens bemeffen werbe, enthält eine Buvielforderung und ift infoweit rechtlich nicht begründet. Erft ber Beweis. daß die mutmakliche Lebensbauer ber Rlagerin und ihres Chemannes gleich feien, fclieft bie Ruvielforderung aus. Das Berufungsgericht hat nun, ohne zu brufen. ob ber Beweis erbracht ift, ben an fich über bie Grenze bes 8 844 B.G.B. hingusgebenden Anspruch der Rlägerin uneingeschränkt für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Burbe biefe Entscheidung rechtsfräftig, so mare bamit entschieden, daß die Rlägerin eine Rente auf die Dauer ihres Lebens forbern tann: benn biefer Anspruch ift erhoben und in diesem Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der Beklagte wurde in bem Berfahren über ben Betrag nicht mehr geltend machen konnen, daß der Unfpruch der Klägerin insoweit, als sie über die mutmakliche Dauer des Lebens ibres verstorbenen Chemannes binaus die Rentenzahlung fordert, dem Grunde nach abzuweisen fei. Deswegen beschwert bas angefochtene Urteil ben Beklagten." . . .

- 11. Unterliegen Berträge über die Beräußerung von Grundstücken, die in Rhein-Bayern nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossen sind, auch da, wo das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, den Borschriften der §§ 313, 125, 139 B.G.B.?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1906 i. S. F. (Bekl.) w. Sp. B. (Kl.). Rep. V. 663/05.
 - L Landgericht Raiferslautern.
 - II. Oberlandesgericht Zweibruden.

Die Klägerin hatte burch Privatvertrag vom 17. November 1903 ein Wirtschaftsanwesen in R. nebst Inventar den Beklagten für 33000 M verkauft. Die Beklagten übernahmen eine Hypothek von 15000 M in Anrechnung auf den Kaufpreis und versprachen, bei

Errichtung der notariellen Urtunde 3000 M bar zu zahlen und ben Reft von 15000 M, abzüglich ber gleich zu erwähnenden Bergütung. in zehn gleichen Jahresraten, beginnend mit dem 1. Januar 1905. nebit 5 Prozent Rinfen abzutragen. Sie verpflichteten fich ferner. gehn Jahre lang ihren gesamten Bierbebarf von der Rlägerin zu Dafür follten ihnen jedoch jedes Jahr 500 M, im gangen 5000 M am Raufschilling aut geschrieben, und von biefen 5000 M teine Rinfen berechnet werben. Durch schriftlichen Nachtrag vom 23. November 1903 wurde vereinbart, Die Beklagten burften ben Reftfaufschilling jederzeit zurudzahlen, und bann bore die Verpflichtung jum Bierbezug auf. In ben am 1. Dezember 1903 notariell verbrieften Raufvertrag wurden die Bestimmungen über die Berpflichtung zum Bierbezug und die jährliche Gutschrift von 500 M nicht aufgenommen. Hinsichtlich bes Kaufpreises von 33000 M wurde bemerkt, daß 28.000 M auf das Grundstück, und 5000 M auf die mitverfauften Kahrniffe treffen, und bestimmt, daß der Restfauspreis von 15000 M in gehn gleichen Jahresterminen vom 1. Januar 1905 an mit 5 Brozent jährlichen Rinsen feit dem 1. Dezember 1903 zu bezahlen sei. Am 14. Dezember 1903 leifteten bie Beflagten bie Abichlagszahlung von 3000 M ber Rlägerin. barauf schickte bie Brauerei J. für bie Beklagten ber Rlägerin 10000 M nebit Binfen als ben geschuldeten Reftlaufschilling, jog aber bas Gelb gurud, als bie Rlagerin erwiderte, bag fie die Beklagten erft nach Zahlung von weiteren 5000 M entlaften könne. Die Beklagten ftellten bann ben Bierbezug bei ber Rlägerin ein und entnahmen bas Bier von der Brauerei J. Nun erhob die Rlägerin Rlage mit bem Antrage, die Beklagten gur Rahlung von 750 M nebst Rinsen seit bem 30. Mai 1904 zu verurteilen, mit ber Begrundung, ihr gebuhre biefer Betrag als Entschädigung bafur, baß bie Beklagten ein Sahr tein Bier von ihr bezogen hatten. Die Beklagten beantragten Abweifung ber Rlage, und widerklagend, feftzustellen, daß sie der Klägerin als Kaufpreis nur 28000 M verichulben. Die Klägerin beantragte Abweisung ber Widerklage und. neben ihrem Rlagantrage, Feftstellung, daß die Beklagten ihr noch ben Refttaufpreis von 15000 M schuldig seien. Der erfte Richter wies Rlage und Widerklage ab. weil das Beräußerungsgeschäft, ba es nicht in allen Teilen notariell beurkundet fei, wegen Formmangels